Hat der Staat das Recht,

die

Standesherren zur Einkommensteuer

heranzuziehen?

Eine Untersuchung

unter spezieller Berücksichtigung

der preußischen und bayrischen Verhältnisse

von

Dr. jur. Ernst Müller.

Leipzig.
Andr. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf.
(Georg Böhme).
1892.

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0102

Allgemeine Betrachtung der standesherrl. Rechtsverhältnisse.

Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 wurde eine große Anzahl jener reichsunmittelbaren Familien, welche bis dahin Reichsstandschaft und Landeshoheit besaßen, der Souveränität der Mitglieder des Rheinbunds unterworfen (Art. 26).

Nach der Zerschmetterung des Mannes, der diese staatsrechtliche Umwälzung Deutschlands bewirkt hatte, traten die Fürsten in Wien zusammen, um unter anderem auch die Rechtsverhältnisse der Mediatisierten — man nahm das Fortbestehen des alten deutschen Reichs als Fiktion an — nunmehr definitiv zu ordnen. Sie lösten diese Aufgabe in Art. XIV der d. B.A., welcher, soweit er für uns in Betracht kommt, lautet:

„Um den im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehem. Reichsständen*) und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a. Es sollen diese Fürsten und Grafen nichtsdestoweniger zum hohen Adel gezählt werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit verbleiben.

b. Es sind die Häupter dieser Häuser die ersten St. in dem Staate, zu dem sie gehören**); sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbes. in Ansehung der Besteuerung."

*) Standesherren im Sinne dieser Abhandl. im Gegensatze zu den sog. St. der Lausitz und Schlesiens.

**) D. h. nach der überw. Theorie in dem Staate, in welchem sie mit vormals reichsständ. Besitze begütert sind. — Ausnahmen schuf die W. Schl.A. Im übrigen Schulze, Preuß. Staatsr. Bd. I S. 431.

Diese Bestimmung sub b ist für unsere Frage von ganz besonderer Wichtigkeit.

Ein Verzeichnis der preuß. St. auf der Basis des reichsst. Besitzes findet sich im Eingange der unten angeführten k. Verordn. vom 21. Juni 1815, sowie in § 1 der zur Ausführung dieser Verordn. ergangenen Instruktion vom 30. Mai 1820, endlich auch in der Verordn. des k. pr. Staatsminist. vom 28. IV. 32 betr. die Bekanntm. der Beschlüsse der deutschen Bundesvers. von 1825 und 1829 über die den vorm. reichsst. Fürsten und Grafen beizulegenden Titel.

Ein vollständiges Verzeichnis aller deutschen St. i. S. der B.A. und nach den Bestimmungen teils der W. Schl.A., teils bes. Beschlüsse, Verträge oder Verleihungen gibt Klüber, Öffentl. Recht des d. B. Anhang Nr. IV S. 815—846. Danach haben wir in Deutschland 83 St., von welchen Württemberg 36, Bayern 24 besitzt:

Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg hatte ehedem 4, einige 3, viele 2 Souveräne. —

Die W. Schl.A. bestimmte in Art. 63 betr. der Ausführung des Art. XIV der d. B.A.:

„Der Bundesversammlung obliegt, auf die genaue und vollständige Erfüllung derj. Bestimmungen zu achten, welche der Art. XIV der d. B.A. inbetreff der mittelb. gewordenen ehem. Reichsst. enthält."

Die Bestimmungen des Art. XIV sind teilweise so vag und unbestimmt, daß sich alle Bundesstaaten veranlaßt und berechtigt fühlten, den Rechtszustand ihrer St. mittels landesh. Deklarationen, Verordnungen oder Edikte klarzulegen; sie bedachten dabei freilich nicht, daß Privilegien strictissime zu interpretieren seien und daß derartige landesgesetzliche Interpretationen neue Privilegien nur mit der Maßgabe schafften, daß dieselben jederzeit durch Landesgesetz widerrufen werden konnten.

Dazu kommt, daß die Bundesgesetze Rechte der einzelnen Staaten erst durch Verkündung derselben als Landesgesetze geworden und sohin durch die Landesgesetzgebung wieder aufzuheben sind. Der deutsche Bund, welcher die Rechte der St. garantiert hatte, ist nunmehr aufgelöst und mit ihm seine Gesetzgebung, insbes. seine Verfassung, soweit sie nicht durch Landesgesetz für die Unterthanen eines Bundesstaates verbindlich wurde. Die Rechte der St. haben ihren Grund in der Verfassung des Bundes, nicht aber in einem von dem Bundesbestande unabhängigen Rechtstitel, wie die herrsch. Meinung annimmt. Die Bestimmungen über die Rechte der St. sind ein Teil der Verfassung des Bundes, denn diese garantierte in Art. 63 der W. Schl.A. den Mediatisierten ein Beschwerde- und Rekursrecht an den Bundestag bei etwaigen

Verletzungen der ihnen auf Grund der Bundesverfassung zugesicherten Rechte. Der Bundestag ist aufgelöst und mit ihm jede Garantie ihrer Rechtsstellung, diese aber durch die Aufhebung der Bundesverfassung selbst beseitigt. (Abg. Reichensperger in der 24. Sitzung der pr. II. Kammer vom 26. April 1854.)

Bayern.

Bayern, dessen Rechtsverhältnisse wir zunächst betrachten, hatte bald nach der Errichtung der d. B.A. Gelegenheit, die Verhältnisse der St. verfassungsrechtlich festzustellen. In der IV. Beilage der Verfassung, dem Edikte, die staatsrechtl. Verh. der vorm. reichsst. Fürsten, Grafen und Herren betr., ordnete der Gesetzgeber in eingehendster Weise die durch Art. XIV der d. B.A. im allgemeinen bezeichneten Rechte der St. Subsidiär sollte die für den ganzen Bund als Basis und Norm geltende bayr. Deklaration vom 19. März 1807 in Geltung bleiben, soweit sie nicht durch das Verfassungsedikt abgeändert wurde.

Bei Beantwortung unserer Frage beschäftigt uns ausschließlich der § 53 der IV. Beilage:

„Den St. ist als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des k. Hauses zugestandene Freiheit von Personalsteuern für sie selbst und ihre Familien gewährt. Ihre übrigen Besitzungen, außer den von ihnen bewohnten Schloßgebäuden, bleiben zwar infolge der bereits im J. 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche den sämtl. Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen. Da jedoch die d. B.A. Art. XIV die St. für die privilegierteste Klasse insbes. in Ansehung der Besteuerung erklärt, so soll ihnen zur Entschädigung für das hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente . . . angewiesen werden ꝛc." —

Die Beantwortung unserer Frage wird demnach mit der Beantwortung der Frage zusammentreffen: Ist die Eink.St. eine Pers.St. Diese Frage werden wir

a. vom allg. staatswissenschaftlichen,

b. vom historisch staatsrechtl. oder steuerpolitischen Standpunkte Bayerns beantworten. —

ad a.

Eink.St. ist diejenige Abgabe, welche das einzelne im Staate lebende Individuum von den Früchten seiner pers. Thätigkeit d. h. von dem in Geld, Geldeswert oder Nutzgenüssen bestehenden Resultate seiner

Arbeitsleistung als Beitrag zu den allg. Staatslasten an den Staat abgiebt.

Zur richtigen Definition der „Realsteuer" und „Personalsteuer" werden wir durch die Besprechung einiger Definitionen bekannter juristischer Autoren und Parlamentarier Bayerns gelangen.

Ein zur Zeit der Verkündung der Verfassung Bayerns sehr verbreiteter Schriftsteller, Dr. Harl, definiert in seinem „Handbuche der gesamten Steuer-Regulierung" (München, 2 Bde. 1816): „Realsteuern sind diejenigen, bei welchen das Sacheigentum oder die Güter der Staatsbürger, aber nicht ihre Kräfte und ihre Thätigkeit berücksichtigt werden. In diese Klasse gehören die Kap.-St., die Mobiliarsteuer und die Einkommensteuer." Diese Erklärung Harls ist für uns von großer Wichtigkeit, denn Pözl urteilt ganz richtig, wenn er sagt, man dürfe, wenn man die Frage beantworten wollte, was die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 unter Pers.St. verstehe, sich nicht auf spätere Werke stützen, sondern müsse auf das sehen, was die Litteratur jener Zeit damit für einen Sinn verbunden habe.

Wiewohl wir nun mit Harl vollkommen übereinstimmen, wenn er die Eink.St. zu den Realsteuern zählt, so drängt sich uns doch die Frage auf, ob die Definition als solche eine richtige ist, ob bei der Kap.St. und noch mehr bei der Eink.St. „die Kräfte und die Thätigkeit der Staatsbürger" nicht berücksichtigt werden.

Die Kapitalrente ist zunächst nichts andres als das Erträgnis des Resultates früherer Thätigkeit und läßt sich wie jedes Sacheigentum und Gut auf die Kräfte und Thätigkeit der Staatsbürger zwanglos zurückführen.

Bei der Gewerbesteuer werden die Kräfte des Steuerpflichtigen ebenfalls berücksichtigt, und niemand wird leugnen, daß diese den Charakter einer Realsteuer trägt. In der Normalanlage wird die Ertragsfähigkeit des Gewerbes, in der Betriebsanlage dagegen das wirkliche Einkommen und damit auch die Kräfte der Steuerpflichtigen besteuert. Denn je besser das Gewerbe betrieben wird, desto größer ist die Masse des Verbrauchs von Stoffen oder die Masse der Erzeugnisse, desto größer die Anzahl der Arbeiter, desto größer die zur Fabrikation nötigen Einrichtungen, desto bedeutender das darin angelegte Betriebskapital und das jährliche Reinerträgnis des betriebenen Gewerbes. Bisweilen ist es unmöglich, zu trennen zwischen Gewerbsbetrieb und gewöhnlichem persönlichen Erwerbe, denn was in einem Teile des Landes Gewerbe ist, ist im anderen Teile gewöhnlicher Erwerb, und beides ist oft — vor allem auf dem Lande — kaum mehr zu scheiden.

Nach der Definition Harls wäre aber sogar die Grundsteuer keine

Realsteuer, denn auch durch sie wird außer dem Areal, welches die Erwerbsfähigkeit repräsentiert, die Bonität besteuert. Die Bonität ist aber das Resultat der Kräfte und der Thätigkeit der Staatsbürger.

In demselben Sinne erklärte Dr. Weiß in der Sitzung der bayr. K. der Abg. vom 31 Jan. 1856: „Die Behauptung, daß derjenige, welcher Einkommen aus Grundbesitz bezieht, dieses Einkommen lediglich aus seinem Acker bezieht, ist falsch. Er bezieht dieses Einkommen zum großen Teile auch aus seiner persönlichen Thätigkeit, körperlicher wie geistiger. Ein Acker liefert keinen Ertrag; wenn man ihn nicht bebaut, so liefert er nichts als Dornen und Disteln."

Hiermit dürfte einerseits die Unrichtigkeit der Definition Harls bewiesen sein, anderseits durch die angeführten Beispiele der Kap.St., der Grund- und Gewerbesteuer sich ergeben, daß die bezeichneten Steuern auf demselben Prinzipe wie die Eink.St. i. e. S. beruhen, indem sie alle das Resultat der persönlichen Thätigkeit, ausgeübt in einer gewissen Richtung, d. h. Einkommen aus verschiedenen Quellen besteuern. (Ministerialkommissar Dr. Pfretzschner in der Sitzung vom 30. Jan. 1856, Sten.Ber. 1855/56 Bd. I S. 485 ff.)

Realsteuern sind demnach Steuern, lastend auf den Gütern der Staatsbürger, welche das Resultat ihrer Thätigkeit repräsentieren; es ist unmöglich, das Sacheigentum oder die Güter eines Staatsbürgers zu besteuern, ohne nicht zugleich direkt die Kräfte und die Thätigkeit desselben mit Steuern zu belegen.

„Personalsteuern betreffen" nach Harl „nur die Personen und werden mit Rücksicht auf die Personalquantität und ihre persönlichen Verhältnisse aufgelegt, darunter sind zu rechnen die Kopfsteuer und das Familienschutzgeld."

Auch hier stimmen wir im Erfolge mit Harl überein; wir gehen aber weiter und behaupten: Die Kopfsteuer ist die einzige Personalsteuer.

(Auf das Familienschutzgeld werden wir unten näher eingehen.)

Was die übrige Definition Harls anlangt, so scheint diese den Satz zu rechtfertigen: „Wo Begriffe fehlen, stellt das Wort sich ein," hauptsächlich in Anbetracht der Kopfsteuer, deren Merkmal es geradezu ist, daß sie keine Rücksicht auf die pers. Verh. des Pflichtigen nimmt."

Eine andre Definition ist die von Dr. Weiß aufgestellte: „Alle Steuern, die nicht von bestimmten Vermögensteilen erhoben werden, wie letzteres bei der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer der Fall ist, fallen unter die Kategorie der Personalsteuer."

Aber in demselben Maße, in dem man von einer Unbestimmtheit des Vermögensteils bei der Eink.St. sprechen kann, ist diese auch bei der

Kap.St. gegeben, und trotzdem erklären die Motive zum bayr. Kap.St.Ges. vom J. 1880/81: „Es hat die Praxis daran festgehalten, daß der Haus-, Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer die Qualität als Personalsteuer nicht beigelegt werden könne." Anderseits dürfte die feste Besoldung eines Richters oder die unveränderliche Pension eines anderen Staatsbeamten ein ebenso bestimmter Vermögensteil sein, wie die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrente einer bestimmten Person.

Abg. Kopp drückte diesen Gedanken aus: „Die Einkommensteuer ist so eng mit der Person verbunden, daß sie ohne letztere nicht gedacht werden kann."

Merkwürdig erscheint, wie Kopp sich eine Grund-, Gewerbe-, Haus- oder Kap.St. ohne innige Verbindung mit einer Person denkt: Wenn ein Grundstück nicht innig mit einer Person verbunden ist, ist es herrenlos, und es wird von ihm keine Steuer erhoben werden können, weil kein Steuerpflichtiger vorhanden ist.*)

Aus diesem allen geht hervor:

Die Begriffe „Realsteuer" und „Eink.St." stehen in einem Wechselverhältnisse: Jede Realsteuer besteuert Einkommen, welches erworben ist durch persönliche Thätigkeit. Andrerseits ist jede Eink.St. eine Realsteuer, denn wie die Grundsteuer den Grund und Boden, die Gewerbesteuer das Gewerbe, die Kap.St. die Kapitalrente besteuert, so die Eink.St. nicht die Person, sondern das Einkommen, d. h. die der Grund-, Gewerberente ꝛc. entsprechende Rente aus beruflicher und sonstiger persönlicher Thätigkeit. (Abg. Münch in der Sitzung vom 1. Febr. 1856.)

Mithin beruht die Eink.St. auf dem gleichen Prinzipe der gerechten, gleichmäßigen Verteilung der Lasten nach der durch den Besitz von Gütern bedingten Leistungsfähigkeit der Person, nicht aber auf dem Prinzipe der Personalsteuer oder Kopfsteuer als einer Steuer, welche das im Staate lebende Individuum als solches besteuert, ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit, sein Vermögen zu nehmen.

ad b.

α) 1807—1848.

Bei der hist. Betrachtung unserer Frage beschäftigt uns zunächst die Frage der rechtlichen Natur derjenigen Steuer, welche z. Z. der Errichtung der Verfassung die Stelle der Eink.St. vertrat, m. a. W. die Frage: War die Fam.St. des J. 1814 bezw. 1818 eine Pers.St.?

*) Die von Schlör aufgestellte Theorie werden wir unten besprechen. Sie führt ebenfalls zu dem von uns durchgeführten Resultate (s. S. 15).

Zur Beantwortung dieser Frage, welche von der herrschenden Doktrin bejaht wird, müssen wir näher auf die Steuerverhältnisse Bayerns zu Anfang unseres Jahrhunderts eingehen.

In dem schon oben erwähnten Edikte vom 19. März 1807 betr. die Staatsfinanzgewalt und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden oder den mediatisierten Herren bleibenden Gefällen (Art. 10) ist ausdrücklich bestimmt: „Es hat in den mediatisierten Landen keine Steuerfreiheit statt"; Art. 12 gewährt den mediatisierten Herren lediglich Zollbefreiungen von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien, sowie Freiheit von Chausseegeldern innerhalb des mediatisierten Gebietes.

Von einer Personalsteuerfreiheit ist in dieser für den ganzen deutschen Bund als Basis und Norm geltenden Deklaration nicht die Rede, vielmehr proklamiert das bald darauf erschienene Edikt vom 8. Juni 1807 den Grundsatz der Gleichheit der Steuern und erklärt die Aufhebung aller Steuerbefreiungen für eine „unverkennbare Pflicht des Staates", und das org. Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 31. Aug. 1808 vollzog in § 50 diese Pflicht bezüglich aller Gutsherren.

In § 60 dieses Ediktes heißt es lediglich: „Nur soll den mediat. Fürsten und Grafen gestattet werden, noch ferner die in unserer Erklärung vom 19. März 1807 Nr. 12 und 13 bewilligte Zoll- und Chausseegeldbefreiung zu genießen."

Durch das Edikt vom 25. Nov. 1808 wurde das allg. Familienschutzgeld eingeführt.

Durch dieses Edikt wurden alle bisherigen Pers.St. aufgehoben. Wir führen hier eine Reihe derselben auf, um zu zeigen, daß schon die Namen die Eigenschaft von reinen Kopfsteuern darlegen: Herdstattgelder, Banngelder, Kopfsteuern, Kopfaccise, Schutz von Inwohnern und Austräglern, Habenichtssteuern, Judenkopfsteuern, Hochzeitsgelder, Exerzier-, Bürgergulden, Brautgelder, Salzgelder 2c. An Stelle aller dieser Kopfsteuern trat das Familienschutzgeld, welches das Oberhaupt einer Familie oder jede Person beiderlei Geschlechts zu zahlen hatte, die ein ausgeschiedenes selbständiges Einkommen bezog. Dieses Familienschutzgeld bestand neben Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuer und traf die Pflichtigen in 8 Klassen von 20 kr. bis 12 fl. als feststehendes Maximum, in der I. Kl. diejenigen, welche von Taglohn oder Handarbeit leben mit 20 kr., in der II. Kl. diejenigen, welche miteinander nicht mehr als 3 fl. direkte Staatsauflagen von einem besteuerten Gewerbe oder Vermögen bezahlten, und nach diesem Maßstabe bis zur VIII. Kl. diejenigen, welche mit 200 fl. direkter Staatsauflagen belastet waren.

Wir haben es hier mit einer eigentümlichen Mischung von Kopf-

und Realsteuer zu thun. Denn einerseits tritt die Steuer, vor allem in Kl. I, als eine Kopfsteuer auf, ferner bezeichnet sie das Gesetz als „Schutzgeld"; auch mag sie schließlich in ihrer Wirkung wegen ihrer höchst mangelhaften Abstufung einer Kopfsteuer nicht unähnlich sein, ihrem prinzipiellen Charakter nach ist sie unzweifelhaft in Kl. II—VIII eine Realsteuer, da sie lediglich einen Steuerzuschlag zu den schon vorhandenen direkten (Real-) Steuern bildet.

Noch mehr tritt diese gemischte Natur in der Fam.St., welche das Edikt vom 10. Dez. 1814 über die Leuteration des Ediktes über das Familienschutzgeld mit Aufhebung des alten Schutzgeldes einführte, hervor. Für diese Steuer wie für diejenige des J. 1808 machen die Motive zum Eink.St.Ges. von 1880/81 die Eigenschaft einer reinen Unterthanensteuer geltend, und der Abg. Gillitzer, der sich im Laufe der Debatte über das Eink.St.Ges. des J. 1856 mit der historischen Entwicklung der Eink.St. am ausführlichsten beschäftigte, erklärte, die Personalauflage des Schutzgeldes vom J. 1808 sei an die Stelle der bisherigen Kopfsteuern, die Fam.St. vom J. 1814 an diejenige des Schutzgeldes, und die Eink.St. für die Fam.St. eingetreten: ergo sei die Eink.St. als die Nachkommenschaft der alten Kopfsteuer auch eine Kopfsteuer. Die Unrichtigkeit einer solchen rein äußerlichen und formellen Abstammungslehre auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung liegt klar zu Tage: dadurch, daß eine Steuer eine andre aufhebt und deren fiskalische Bedeutung einnimmt, folgt nicht, daß die an deren Stelle tretende Abgabe denselben staatsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Charakter hat, und daß das Familienschutzgeld thatsächlich einen verschiedenen Charakter von den vorhergehenden Kopfsteuern hatte, haben wir eben bewiesen; betr. der Fam.St. soll der Beweis in folgendem erbracht werden.

Zunächst nennt das Fam.St.Ges. in § 4 Abs. 5a—h eine Anzahl von Befreiungen, die St. erwähnt es nicht. Die Fam.St. besteuerte in

Kl. I: Die gemeinen Taglöhner mit einem Kopfgelde von 40 kr. für den Mann, 20 kr. für das Weib.

Kl. II: Dienstboten, Gesellen und andere Gewerbsgehilfen durch eine Kopfsteuer wie in Kl. I.

Kl. III: Die freien Gewerbe in 12 Kl. von 10 kr. bis 12 fl., d. h. diejenigen Gewerbe, welche nicht der ordentlichen Gewerbesteuer unterliegen. Die Einsteuerung geschieht nach einem Gutachten der Polizei und des Rentbeamten.

Kl. IV: Unbesoldete Schreiber, Lehrer, Schriftsteller und Künstler mit einem Kopfgelde von 1 fl. 30 kr.

Kl. V: Besoldete und ihnen Gleichgeachtete: Pfarrer, Advokaten, Ärzte, Notare.

Kl. VI: Die Kapitalisten.

Kl. VII: Die Hauseigentümer mit $^1/_{10}$ des Haussteuer-Simplums.

Kl. VIII: Grundeigentümer $^1/_{10}$ des Rustikalsteuer-Simplums.

Kl. IX: Die Besitzer von Dominikalrenten mit $^2/_{10}$ des Dominikalsteuer-Simplums, und schließlich

Kl. X: Die Handels- und Gewerbsleute mit $^1/_5$ der ordentlichen Gewerbesteuer.

In Kl. V, welche den größten Teil jener Steuerpflichtigen umfaßt, welche unter die jetzige Eink.St. fallen, wird von jedem Hundert-Gulden-Einkommen $^1/_4$ % = 15 kr. als Abgabe für den Staat abgezogen. Es ist unerfindlich, worin bei dieser Art der Besteuerung eine Pers.St. liegen soll.

Kl. VI schafft einen sehr mangelhaften Ersatz für die fehlende Kap.St., indem sie nach Maßgabe der Kl. III, welche als Surrogat einer Gewerbesteuer erscheint, nach den 5 höchsten Stufen dieser Steuer die Kapitalisten trifft.

In Kl. VII—X ist der reale Charakter der Steuer am ausgeprägtesten. Diese Kl. der Fam.St. begründeten lediglich einen Zuschlag zu den anderen direkten Steuern. Titel III § 12 des Edikts „über die Erhebung und Verrechnung der Fam.St. sagt ausdrücklich: „Die Fam.St. der letzten 4 Abt. bildet nur einen Beischlag der Haus-, Grund-, Dominikal- und Gewerbesteuer."

Die Fam.St. des J. 1814 ist sohin nicht eine reine Pers.- oder Kopfsteuer, sondern eine gemischte Steuer: Pers.St. in Kl. I, II und IV, und in diesen Kl. mußte die Befreiung der St. von der Steuer unzweifelhaft statthaben, in den Kl. III, V—X dagegen ist die Steuer ebenso unzweifelhaft eine Realsteuer wie die Grundsteuer ꝛc. selbst; daher können die k. Verordn. vom 9. Juli und 9. Sept. 1818, welche die Fam.St. für eine Pers.St. erklärten, nichts an der Thatsache ändern, daß die Steuerbefreiung der St. in allen Klassen unvereinbar mit dem Wortlaute der Verfassung ist. Zu einem Ausspruche, daß die Verfassung in Beil. IV § 53 unter Pers.St. die Fam.St. verstand, hätte es einer authent. Interpretation der Verfassung gem. Titel X § 7 derselben bedurft, es genügte nicht eine einseitige k. Verordn., die, wenn sie den wirklichen Willen des Gesetzgebers der Verfassung ausdrücken wollte, „es mit der Würde des Gesetzgebers unvereinbar erscheinen läßt, für ein unzweideutiges Wort ein höchst zweideutiges zu setzen".

Lediglich die am Anfange unseres Jahrh. herrschende Verwirrung

in Bezug auf Steuerverhältnisse konnte einen solchen grundsätzlichen Irrtum, wie er sich in den Verordn. vom 9. Juli und 9. Sept. 1818 zeigte, bewirken:

Vom Anfange des 18. Jahrh. bis zum J. 1856 finden wir den Ausdruck „Personalsteuer" für alle Steuern, welche nicht Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuern waren. Es schien der Satz zu gelten: „Was man nicht definieren kann, sieht man als Personalsteuer an." Die von Kreittmayr genannten Personalauflagen von 1746, die extraordinari Conditionssteuern Anno 1704, 1741 und 1759, die obenerwähnten zahlreichen Kopfsteuern, das an ihre Stelle tretende Familienschutzgeld, die Fam.St. des J. 1814, ja selbst die Eink.St. der J. 1848 und 1856 wurden ohne die geringste Unterscheidung der von ihnen betroffenen Objekte infolge der oben bereits erwähnten rein äußerlichen Steuerabstammungslehre „Personalsteuern" genannt, Die „Familiensteuer" hat als Objekt das persönliche Moment der Familie angeführt: Objekt ist aber auch hier, wie gezeigt, nicht die Familie, sondern das von der Familie erworbene Einkommen. Das Wort „Familiensteuer" bezeichnet lediglich den Modus der Besteuerung als einer familienweisen.

Eine Frucht solcher irrtümlichen Auffassung war die in jenen Verordnungen ausgesprochene Ansicht der Regierung. Die Verfassung konnte unmöglich die Befreiung der St. von allen Klassen der Fam.St. beabsichtigen. Dann spricht jener § 12 des Edikts des J. 1814 deutlich aus, daß die Kl. VII—X lediglich Zuschläge zur Haus-, Grund-, Dominikal- und Gewerbesteuer sein sollen, so haben die St., soweit es nicht die von ihnen bewohnten Schloßgebäude angeht, die ihnen in Beil. IV § 53 zugestandene Entschädigung für das durch Art. XII der d. B.A. gewährte Steuervorrecht, niemals aber eine Befreiung von der Fam.St. selbst zu beanspruchen.

Der Wortlaut des § 53 unterstützt diese Auffassung wesentlich: es handelt sich bei der Befreiung von der Pers.St. lediglich um einen „Ehrenvorzug". Es sollte, wie mit der Befreiung von der Militärpflicht, dem persönlichen Stande eine Ehre erzeigt werden durch seine Exemption von einer allg., nivellierenden und daher in den Augen der St. jener Zeit erniedrigenden Verpflichtung gegenüber dem erst kurz vorher souverän gewordenen Staate. Einen solchen Ehrenvorzug schaffte aber nicht die Befreiung von Realsteuer-Beischlägen, auch nicht die Befreiung von der Besteuerung des Kap.-Rent.-Besitzes, noch eine solche von der Abgabe eines bestimmten Prozents eines gesetzlich fixierten, sonstigen Einkommens. —

Die Gesetzgebung der folgenden Periode bis zum J. 1848 zeigt

immer mehr das Durchdringen der realen Natur der einzelnen Klassen der Fam.St. des J. 1814. So bestimmt das Gesetz vom 15. Aug. 1828 betr. die allgem. Häusersteuer in § 39: „Es hat die Familiensteuer der nach der Verordn. vom 10. Dez. 1814 zu Kl. VII, VIII und IX gehörigen Häuser-, Grundrenten- und Grundbesitzer aufzuhören"; und das Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831 in § 17: „Außer Perzeption wird gesetzt der durch das Gesetz vom 10. Dez. 1814 festgesetzte Betrag der VII., VIII. und IX. Kl. der Familiensteuer und die Hälfte dieser Familiensteuer aus der X. Kl. von jenen Gewerben, deren Gewerbesteuer 9 fl. und darunter beträgt."

Die Fam.St. beschränkt sich sohin nur noch auf Kl. I, II und IV als Kopfsteuer und Kl. III, V und VI als Erwerbsteuer aus freiem Gewerbe, aus Kapitalrente und dem Früchte-Erwerb berufsmäßiger Dienste. Der Landtagsabschied des J. 1828 trägt dieser Trennung Rechnung in den Worten: „Die Erreichung unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden ebenso verschiedenen als mangelhaften Normen über Personalsteuer und Erwerbsteuer eine einfache, gleichheitliche Belegung des Erwerbes durch eine allgemeine Erwerbsteuer herbeizuführen, müssen Wir einer späteren Zeit überlassen, da sich die Stände über den eingebrachten Ges.Entw. nicht einigen konnten."

So unterblieb die bereits begonnene Durchführung des Systems der Besteuerung jeder einzelnen Einkommensquelle durch ein spezielles Steuergesetz an Stelle der ursprünglich als Additionalsteuer angelegten Fam.St. Erst durch das Gesetz vom 31. Mai 1856 kam dieses System zur vollen Geltung.

β) Die bayr. allg. Eink.St. des J. 1848 bezw. 1850.

Das Eink.St.Ges. vom 4. Juni 1848, revidiert und unterm 11. Juli 1850 neu erlassen, geht von demselben Prinzipe aus, wie die Fam.St. des J. 1814 d. h. sie schafft eine Additional- und Ausgleichsteuer neben Grund-, Haus-, Gewerbe- und der neuen Kapital-, späteren Kapitalrenten- und eine Prinzipalsteuer für dasjenige Einkommen, welches durch die anderen Realsteuern noch nicht getroffen war.

Auf dem Gebiete der Kl. VI der aufgehobenen Fam.St. kommt an Stelle der höchst mangelhaften und nur durch die geringe Entwickelung des Geldverkehrs erklärlichen, unbeweglichen Kapitalistenbesteuerung das Prinzip der Realsteuer auch in der Form zum Durchbruch. Der Unterschied dieser Kap.St. und Kl. VI der Fam.St. besteht lediglich in der gewissenhaften, systematischen Einschätzung der ersteren.

In Art. 6 des revid. Eink.St.Ges. vom 11. Juli 1850 ist das Objekt der Besteuerung bestimmt:

„Jedes Reineinkommen, ohne Unterschied ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist, unterliegt der allg. Einkommensteuer. Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner pers. Arbeit . . . bezieht, gleichviel ob der Bezug in Geld 2c. besteht, nach Abzug jedoch der auf die Produktion verwendeten Kosten, dann der öffentl. Lasten und zu entrichtenden Schuldenzinsen."

Die reale Natur dieser Steuer tritt schon in der Wortfassung deutlich hervor.

In Art. 7 zählt das Gesetz die Steuerfreiheiten auf, erwähnt jedoch die St. nicht.

Schon aus diesem Grunde sind die St. zur Steuerzahlung verpflichtet. In der Erkenntnis dieses Umstandes bestimmt der Eink.St.Ges.Entw. des J. 1880, welcher genau das Prinzip der Eink.St. des J. 1848 wiederherzustellen suchte, in Art. 6 ausdrücklich die Befreiung der St. Dabei bestimmen die Motive dieses Entwurfes: „. . . es dürfte die allg. Einkommensteuer, wo sie für Einkommen aus Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerbesitz erhoben wird, als Additionalsteuer zu jenen Steuern aufzufassen sein, für welche der § 53 der IV. Beilage eine Steuerbefreiung nicht gewähren wollte."

Vergleichen wir dieses teilweise Zugeständnis der Reg. im J. 1880 mit ihrer Auffassung betr. der gleichgearteten Fam.St. in den J. 1814—1831, so erkennt man, daß die stattgehabte Befreiung der St. von Kl. VII—X der Fam.St. selbst nach Ansicht der heutigen Reg. eine unzulässige war.

Auch in der in Art. 8 stattfindenden Besteuerung der Forensen wie in der Nichtherbeiziehung des Einkommens von Staatsangehörigen wegen ihres im Auslande gelegenen Besitzes tritt der reale Charakter der Eink.St. hervor.

Wir können jedoch von jedem weiteren Beweise über die reale Natur der Eink.St. des J. 1848 abstehen. Die Reg. sowie auch der Landtag erkannten diesen Charakter der Steuer unzweideutig an.

Der Abg. und Standesherr Fürst von Wallerstein, der das Gesetz von 1848 bezw. 1850 mitberaten hatte, erklärte in der Sitzung vom 6. Febr. 1856 mit größter Entschiedenheit, es habe niemand diese Steuer als Pers.St. angesehen. (Sten.Ber. 1855/56 Bd. I S. 551 ff.)

Und auch vom Regierungstische aus wurde diese Ansicht vertreten:

Min.Kom. Dr. Pfretzschner erklärte: „Das Gesetz von 1850 hat die Eink.St. keineswegs als rein persönliche aufgefaßt ꝛc.“

Ja selbst die St. haben keinen Widerspruch gegen die thatsächliche Erhebung der vollständigen Eink.St. d. h. der Eink.St. in allen Kl. erhoben: Fürst von Wallerstein hebt dieses Einverständnis der St. mit der Auslegung der Eink.St. als Realsteuer ausdrücklich hervor, anfügend, daß auf geäußerte Zweifel eine Resolution des Gesamtministeriums ergangen sei, des Inhalts: „Die Einkommensteuer könne niemals als eine Personalsteuer angesehen werden.“

Als Resultat unserer bisherigen Ausführungen dürfte somit feststehen:

I. Die Fam.St. des J. 1814 ist eine Steuer gemischter Natur.

II. Ihr entspricht das Prinzip der allg. Eink.St des J. 1848; jener personale Rest einer Kopfsteuer ist jedoch endgültig beseitigt durch Art. 1 des Ges. vom 4. Juni 1848 und Art. 6 des rev. Ges. vom 11. Juli 1850.

Die Art der Besteuerung ist eine progressive und zeigt dadurch an sich schon die grundsätzliche Verschiedenheit von einer Kopfsteuer.

γ) Das Eink.St.Ges. vom 31. Mai 1856.

Wegen der vielen Unterschleife bei der Fassion verwarf die Regierung nach wenigen Jahren das System der allg. Eink.St. und setzte an dessen Stelle das System der speziellen direkten Besteuerung jeder einzelnen Quelle des nationalen Gesamteinkommens; an Stelle der Besteuerung des Reineinkommens trat diejenige des bloßen Ertrages.

Die Eink.St. vom 31. Mai 1856, welche durchweg den Charakter einer subsidiären, ergänzenden Abgabe von dem noch nicht besteuerten Einkommen hat, bestimmt in Art. 1:

„Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hierfür der Einkommensteuer, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig, ob es in Geld, Geldwert oder in geldwertem Nutzgenusse besteht.“

Der schlecht abgefaßte Art. 1 wird durch Art. 2 klargestellt, indem in diesem als Objekt der Steuer „das in Geld ꝛc. bestehende Einkommen“ genannt ist.

Abt. I nennt als Objekt: „das Einkommen aus Lohnarbeit von Taglöhnern ꝛc., unbesoldeten Schreibern und sonstigen, ohne bestimmten Vertrag in Geschäften verwendeten Individuen“. Sohin wesentlich die

in Kl. I, II und teilweise Kl. IV der Fam.St. mit Kopfsteuer belegten Individuen. Diese Kopfsteuer ist jedoch beseitigt durch den bestimmten Betrag eines Taglohnes von 60 Pf., 90 Pf., 1.40 M. und 1.80 M. d. h. durch $^1/_3$ % der jährlichen Einnahme. Diese Besteuerung entspricht den Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzentw. vom J. 1828, welcher das Vorbild des Gesetzes vom 31. Mai 1856 war. Nach diesem Gesetze sollte der Erwerb getroffen werden, welcher sich nach einfacher Tagarbeit bestimmt oder für gewisse Dienstleistungen zum voraus reguliert ist ꝛc.

Abt. II des Ges. vom J. 1856 besteuert:

„a. Einkommen aus freien Erwerbsarten, sofern solche nicht gewerbmäßig ausgeübt werden und sohin nicht schon mit Gewerbsteuer angelegt sind."

Diese Bestimmung entspricht derjenigen des Gewerbsteuergesetzes vom J. 1828, welche mit einer clausula generalis „alle andern nicht verbotenen Erwerbsarten" besteuert, welche nicht bereits durch Grund-, Haus- oder Erwerbsteuer belegt sind.

Sowohl der Wortlaut dieses Gewerb.St.Ges.Entw. als auch derjenige des Eink.St.Ges. vom J. 1856 zeigt die reale Natur dieser Steuer, welche als Ersatz für eine Gewerbsteuer aufgefaßt werden muß.

b. Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung ꝛc., sofern solche Berufsarten nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbsteuer eignen. Dies sind die in Kl. IV der Fam.St. mit Kopfsteuer und in der Gewerbsteuer des J. 1828 mit Realsteuer belegten Erwerbsarten. Auch in dem Wortlaute des Ges. von 1856 tritt die Steuer als ein Surrogat der Gewerbsteuer hervor.

Abt. III des Ges. vom 31. V. 56 besteuert:

a. Besoldungen und Diensteinolumente, dann Pensionen ꝛc. der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie Pensionen ꝛc. ihrer Hinterlassenen.

b. Wittume, Präbenden ꝛc. und andere Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Kl. V der Fam.St. sowie der Erwerb.St.Ges.Entw. des J. 1828 zeigen, daß hier nicht die Person, sondern der Früchte-Ertrag ihrer Arbeit besteuert werden solle, indem der letzterwähnte Entwurf für diese Erwerbsarten als Steuerverhältniszahl das ermittelte Einkommen annahm und als Simplum davon 1 Pfennig vom Gulden bei den sub a und 3 Pfennig vom Gulden bei den sub b genannten Einkommen annahm.

Das Ges. vom J. 1856 besteuerte im übrigen die Pflichtigen in derselben Weise wie die Kap.St.: nach Prozenten bis zu einer gewissen

Höhe je nach der Höhe des Einkommens. Auch in dieser Beziehung fehlt nicht nur jedes persönliche Moment der Besteuerung, sondern es widerspricht diese Art der Besteuerung einer Kopfsteuer direkt.

Beweise für die reale Natur der Eink.St. des J. 1856 liefern insbes. noch die Art. 4, 5, 8 und 10 des Gesetzes.

Art. 4 bestimmt: „Wenn eine Person steuerbares Einkommen aus mehreren Titeln bezieht, welche unter verschiedene der obigen 3 Abteilungen fallen, so wird dasselbe zu der Einkommensgattung in der einschlägigen Abteilung ausgeschieden zur Steuer gezogen." Wäre nun der Charakter der Steuer derjenige einer Pers.St., so würden wir in höchst gezwungener Weise den Beamten, welcher noch künstlerisch thätig ist, als zwei besondere Personen besteuern. Ein solches Resultat dagegen erhalten wir nicht, wenn wir die Steuer nicht als eine Besteuerung der Person, sondern des materiellen Resultats der Thätigkeit in dem erörterten Sinne ansehen.

Art. 9 enthält die Befreiungen von der Steuer, die St. fehlen in der Aufzählung der Steuerfreien.

Art. 10 entspricht den Bestimmungen des Art. 8 des Ges. vom 11. Juli 1850 (siehe oben).

Art. 8 des Ges., bei welchem wir etwas länger verweilen müssen, sagt: „Bei Berechnung des Steuereinkommens der II. und III. Abt. können die eigentlichen Betriebskosten in Abzug gebracht werden. Anderweitige Ausgaben dürfen ebensowenig als zu entrichtende Schuldzinsen und öffentliche Lasten abgerechnet werden" ꝛc.

Während also nach dem Steuergesetze des J. 1848 das reine Einkommen nach Abzug der Betriebskosten, Passiva und Lasten besteuert wurde, sollten nunmehr nur die auf den Erwerb nötigen Auslagen in Abzug kommen. Wenn also ein Beamter 2000 M. Einnahmen, jedoch eine Schuldenlast von 10000 M. hat, so muß er, wenn er 400 M. Zinsen zahlt, nicht bloß 1600 M., sondern 2000 M. besteuern lassen. Es trifft somit das von dem Abg. v. Schlör geltend gemachte Merkmal der Realsteuern, daß bei dieser nur die Möglichkeit des Ertrages — wie bei der Grundsteuer durch Berechnung des Areals, bei der Gewerbesteuer durch die Normalanlage ꝛc. — besteuert wird, gerade bei der Eink.St. des J. 1856 vollkommen zu, indem durch diese nur die Einkommensmöglichkeit, nicht aber der wirkliche Einkommensbestand getroffen wird.

In Bezug auf das wirkliche Objekt der Besteuerung ist daher der Eink.St. des J. 1848 bezw. 1850 noch weit eher die Natur einer Pers.St. beizumessen als der Eink.St. des J. 1856, indem jene, entsprechend der Definition Harls, Rücksicht auf die persönlichen Verhält-

nisse nimmt, die Steuer des J. 1856 dagegen nicht, konsequent dem Prinzipe, welches die Steuer vertritt: den bisher noch nicht getroffenen Bestandteil des Arbeitsertrags gleichmäßig mit den andern Ertragsquellen zu belasten und die Lücke, welche in dem System der Besteuerung der einzelnen menschlichen Erwerbsquellen bestand, auszufüllen. Die Motive der zur Interpretation wichtigen Steuergesetzgebung des J. 1828 erklären bereits die prinzipielle Gleichstellung aller direkten Steuern als realer Ertragssteuern:

„Wollte die Staatsregierung nicht abermals das Gebiet der Geldwerte und Kapitalien betreten, so mußte sie der gesamten direkten Besteuerung das Prinzip des Ertrags und Einkommens unterlegen und auf dem Wege des Ertrags und Einkommens ausmitteln; die Besteuerung der Häuser, Gewerbe, der Arbeit und des freien Erwerbs, sowie des sonstigen noch unbelegt gebliebenen Einkommens in Einklang bringen mit der Besteuerung des Grundbesitzes und der darauf ruhenden Reallasten."

Und auch in den Motiven des Gewerbe- und Erwerbst.Ges. vom J. 1828 ist auf das deutlichste gesagt, daß das ganze Nationaleinkommen gleichmäßig nach dem individuellen Ertrag, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, d. h. zur leichtern Erhebung, nach den verschiedenen Ertragsquellen geschieden, nicht aber nach den extremsten Prinzipien, denen der Real- und Personalbesteuerung belegt werden soll. Dies alles gilt auch für das Ges. vom 31. Mai 1856.

Was die Befreiung der St. von der Eink.St. anlangt, so erklärte Min.Präs. v. d. Pfordten (Sitzung vom 1. Febr. 1856), daß die neue Eink.St. eine Änderung in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen nicht erzeuge.

Während man nun nach der bisherigen Stellung des Gesamtministeriums glauben mußte, die Worte hätten den Sinn, daß die St. wie unter dem alten Gesetze zur neuen Eink.St. heranzuziehen seien, beeilte sich der Minister plötzlich zu erklären, die neue Eink.St. sei ebensowohl eine Pers.St. wie die allgemeine.

Er warf somit ohne weiteres die wohlbegründete Ansicht des Gesamtministeriums über den Charakter der bish. Eink.St. um und ignorierte die bei der Beratung des Ges. im J. 1848—50 zu Tage getretene übereinstimmende Anschauung des Landtags. v. d. Pfordten berief sich bei diesem logischen Sprunge insbes. auf eine Rede des Abg. Dr. Weiß, jedoch ohne Recht. Während ersterer sich nämlich auf alte Garantien des d. B. stützte, welche ebensowenig wie die Dekl. vom 19. III. 1807 eine Pers.St.-Befreiung enthalten, verteidigte letzterer im Gegensatze zu v. d. Pfordten die bisherige allg. Eink.St. und wies dabei den Vorwurf

der Doppelbesteuerung mit der Behauptung zurück, „der Staat biete nicht bloß Schutz für das Eigentum, er schütze auch das pers., geistige Wohl, und deshalb habe der Grundbesitzer nicht bloß für seinen Grundbesitz, sondern auch aus seinem sonstigen Vermögen Steuern zu zahlen.“ Alle diese Ausführungen, deren Richtigkeit wir hier nicht näher untersuchen können, haben jedoch nur einen Sinn in Bez. auf die Steuer des J. 1848, nicht für die Eink.St. des J. 1856; denn zufolge dieser bezahlt der Grundbesitzer nur Grundsteuer und keine Eink.St. wegen seines Einkommens aus Grund und Boden. Zudem zeigen schon die Bestimmungen betr. der Besteuerung der Nichtangehörigen des Staats in den Ges. vom 4. VI. 48 (Art. 8) und 31. Mai 1856 (Art. 10), daß diese Gesetze keineswegs eine solche von Weiß behauptete Staatsbürgersteuer schaffen. —

Um die Bedeutung und Natur des Eink.St.Ges. vom 31. V. 56 voll würdigen zu können, müssen wir einige besonders wichtige Momente aus den parlam. Verhandl. über dasselbe hervorheben.

Wie der Erwerbst.Ges.Entw. des J. 1828 ausdrücklich als „Gegenstand der Besteuerung“ neben Leibrenten ꝛc. auch die Apanagen aufzählte, so war auch beantragt, in Abt. III des Steuergesetzes vom 31. V. 56 die Apanagen einzuschalten, um wenigstens die Frage offen zu lassen, ob das Einkommen der Standesh. unter diese falle.

Der Beisatz wurde aus den verschiedensten Gründen für überflüssig erachtet. (Sitz. vom 6. Febr. 1856. St.Ber. Bd. I S. 551 ff.)

Die einen führten aus, das Wort „Apanagen“ bringe nur neue Kontroversen in das Gesetz, die anderen behaupteten, die Apanagen fielen ohnedies unter „die anderen Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist“, wieder andere waren mit Recht der Ansicht, daß die Reg. in Bez. auf die Steuerbefreiung der St. die Verfassung und das Steuergesetz für sich interpretiere, wie es ihr gutdünke, ob die „Apanagen“ eingeschaltet würden oder nicht.

Mehr Bedeutung für unsere Frage haben die Verhandl. vom 1. Febr. 1856 über die Betitelung und die Eingangsphrasen des Gesetzes.

Es wird im parl. Leben selten vorkommen, daß man, wie hier, der Volksvertretung einen fertigen Ges.Entw. vorlegte, daß aber der Name und die sonst gleichgültigen Eingangsworte Gegenstand der heftigsten Debatten und besonderer Abstimmung waren.

Die Eingangsklausel lautete ursprünglich:

„Nachdem S. M. der König beschlossen hat, die bisher bestandene, allg. Eink.St. aufzuheben und künftighin eine besondere Pers.St. für das mit einer direkten Steuer noch nicht belegte Einkommen ergehen zu lassen ꝛc.“

Dagegen der Entwurf des Ausschusses der K. d. A.:

„Nachdem S. M. d. König beschlossen hat, die bisher bestandene Eink.St. aufzuheben und künftighin eine solche nur für das mit einer dir. Steuer ꝛc."

Der Unterschied fällt sofort ins Auge. Abgesehen von der ausdrücklichen Änderung des Wortes „Personalsteuer" in Eink.St., enthält der Entw. des Ausschusses den Sinn, es solle nicht, wie dies dem Wortlaute nach der Reg.Entw. beabsichtigte, eine besondere, vollkommen neue Kopfsteuer eingeführt werden, sondern das alte allg. Eink.St.Ges. solle zwar aufgehoben, jedoch ersetzt werden durch ein Gesetz, welches lediglich eine Beschränkung hinsichtlich des Objekts einführte, im übrigen jedoch auf denselben steuerpolit. und staatsrechtl. Gründen beruhte, wie die allgemeine Eink.St.: auf der Leistungsfähigkeit nach dem Vermögen.

So enthielt auch der Reg.Entw. ein „Ges. betr. eine Pers.St.," während der Ausschuß und nach ihm der Landtag ein „Ges., die Eink.St. betr." annahm.

Abg. Edel erklärte daher in der Sitz. vom 1. II. 56 mit vollem Rechte, „der Name der Steuer scheine ihm durchaus nicht so gleichgültig zu sein", wie es der Min.Präs. gerne darstellen wollte.

Durch diese beiden Abstimmungen stimmte die Kammer d. Abg. den Worten des Ausschußreferenten Münch zu: „Alle anderen dir. Steuern sind nach dem Objekte benannt. Das Objekt dieser Steuer ist offenbar das Einkommen, nicht die Person."

Und derselbe Abgeordnete hatte in der Sitz. vom 30. Jan. 1856 noch deutlicher in Bezug auf unsere Frage erklärt: „Wenn die Besteuerung der St. nach dem alten Gesetze gerechtfertigt war, ist sie es auch nach dem neuen."

In ähnlicher Weise sagt Brater*) in Bd. VI S. 318 Bl. für adm. Praxis:

---

*) Brater anerkennt in Bd. V Bl. f. a. Pr. S. 279 ff., daß die Eink.St. und Kap.St., ebenso wie die Fam.St. keine Pers.St. im gewöhnl. Sinne sein könnte; es müsse daher jener Best. des § 53 Beil. IV eine andere Auffassung des Begriffs zu Grunde liegen. Das Edikt wolle unterscheiden zwischen Steuern von Besitzungen, d. i. von Immobilien als Realsteuern, und Steuern von der Rente bewegl. Güter. Die Unrichtigkeit dieser — eingestandenermaßen — erzwungenen Erklärung ergibt sich kurz aus Folgendem:

1) Die Bezeichnung als „Ehrenvorzug" wäre für eine Befreiung von Mobiliarsteuer sinnlos.

2) Durch die Fam.St. wurde auch das unbewegl. Vermögen besteuert.

3) Es wäre des Gesetzgebers unwürdig, für ein unzweideutiges Wort (Mobiliarsteuer) ein höchst bestrittenes in die Verfassung zu setzen. (Siehe endl. die Motive des Kapt.R.St.G. vom J. 1880/81 o. S. 6.)

„Allgemein wurde in den Kammerverhandl. anerkannt, daß die Frage, ob die St. Eink.St. zahlen sollten oder nicht, jedenfalls nach dem Ges. von 1850 und nach dem vom J. 1856 übereinstimmend zu beantworten sei, nach beiden mit „Ja" oder bei beiden mit „Nein".

Diese Ansicht muß als die richtige bezeichnet werden. Dies zeigt uns eine einfache rechnerische Betrachtung. Da durch die als Realsteuer anerkannte allg. Eink.St. jedes Reineinkommen getroffen wurde, so war darunter auch dasjenige inbegriffen, welches des Ges. vom 31. Mai 1856 speziell und allein belastet; es müssen daher, da die beiden Gesetze — das eine als Teil, das andre allein und ausschließlich — das gleiche Objekt besteuern, beide Gesetze übereinstimmend in Bez. auf unsere Frage beurteilt werden; besteuerte das eine Gesetz $a + b + c + d = x$ als Gesamteinkommen, bestehend aus Grundrente (a) ꝛc., Einkommen aus pers. Berufsthätigkeit d, so besteuerte es in der Summe x auch den Summanden d.

Dazu kommt, daß die Reg. in den J. 1848–56 keinen Unterschied machte zwischen realer und pers. Eink.St., wie sie dies später mit einem Übermaße von Subtilität that, sondern sie erhob — ohne sie später den St. zurückzuzahlen — auch die Steuerquote für das Einkommen, welches später durch das Ges. vom 31. Mai 1856 belastet wurde. —

Zum Schlusse der Betrachtung der Eink.St.Gesetzgebung des J. 1856, welche abgesehen von einzelnen Änderungen in Bez. auf das Verfahren bei der Steuererhebung und -Festsetzung die noch jetzt in Bayern geltende Eink.St. bildet, müssen wir im Anschlusse an den oben erwähnten kurzen Aufsatz Braters (Bd. VI S. 318 Bl. f. a. Pr.) die politischen Verhältnisse einer kurzen Erörterung unterziehen, da uns nur hierdurch die Stellungnahme der Reg. und der Kammer erklärlich wird.

Brater sagt: „Das Verf.Edikt nennt die Steuerbefreiung einen Ehrenvorzug. Größere Ehre ist jedenfalls durch freiwilligen Verzicht auf diese Exemption zu erwirken."

In gleichem Sinne sprach eine Anzahl von Abgeordneten, teils in satirisch-humoristischer Weise (Rede des Abg. Dr. von Lasaulx, Sitz. vom 31. Jan. 1856), teils in erregten, ernsten Worten (Rede des Abg. Rabl, Sitz. vom 31. Jan. 1856; Crämer und Völk) über die politische Bedeutung einer derartigen Steuerbefreiung.

Wenn nun die Gegner unserer Ansicht behaupten, daß die Mehrheit der Redner sich für die personale Natur der Eink.St. vom 31. Mai 1856 erklärt habe, so hatte dies, abgesehen von dem geringen Wert und der Unzuverlässigkeit einer derartigen Beweisführung im Hinblicke auf die

beiden wichtigen Abstimmungen über Betitelung und Eingangsklausel, seinen Grund in politischen Erwägungen:

Die Anhänger der allg. Eink.St. suchten das Zustandekommen der neuen Steuer dadurch zu vereiteln, daß sie gleichsam als Schreckmittel die Natur der neuen Steuer als einer Pers.St. mit deren odiöser Bedeutung benutzten, um durch dieses geschickte Kampfmittel die allg. Eink.St. zu retten.*) Eine Anzahl von Abgeordneten waren zwar Gegner der allg. Eink.St., hätten aber, um ein solches privilegium odiosum, wie es die Steuerbefreiung der St. ist, zu vermeiden, sich bewegen lassen, deshalb gegen das neue Gesetz zu stimmen. Dies war der Gedankengang der meisten derjenigen Redner, welche die Eink.St. — aus politischer Klugheit — als Pers.St. erklärten.

Aus allen Reden vom 30. Jan. bis 6. Febr. 1856 geht deutlich hervor, daß nicht die behauptete verschiedene Natur der neuen Steuer der Grund war, wegen dessen die Reg. die St. von derselben befreite, sondern die gesamte politische Lage:

Das Jahr 1848 hatte eine Anzahl von alten, mit dem modernen Staate in Widerspruch stehenden Privilegien und Gerechtsamen aufgehoben, und hat „die Scheidewand, welche bisher zwischen den einzelnen Klassen der Staatsbürger bestand, eingerissen": ein Stein in dieser Scheidewand war die Freiheit der St. von der Fam.St. Die mächtige Bewegung hatte bewirkt, daß nicht bloß die Volksvertretung die Heranziehung der St. zu einer der neuen Zeit entsprechenden, von einer Kopfsteuer grundverschiedenen Eink.St. als fast selbstverständlich ansah, sondern auch die Reg. und die St. selbst nicht wagten, den Volksunwillen durch ein solches ungerechtfertigtes Privilegium neuerdings zu erregen.

Das J. 1856 dagegen liegt in einer jener Perioden, welche jeder größeren fortschrittlichen Bewegung in der Geschichte zu folgen pflegen: einer Periode der ausgesprochenen Reaktion. Die Reg. bröckelte ein Stück nach dem andern von den Errungenschaften des J. 1848 ab. So kam es, daß Min. v. d. Pfordten plötzlich die allg. Eink.St. als Pers.St. i. S. des § 53 der IV. Beil. ansah und daß trotz der beiden für den Charakter der Steuer allein maßgebenden Abstimmungen die Befreiung der St. in der Folgezeit den Steuerverwaltungsbehörden überlassen wurde. —

Somit dürfte betr. der Eink.St. das Ges. vom 31. Mai 1856 als

---

*) Dies geht deutlich aus den Reden der Abg. Tafel und von Rotenhan hervor.

Resultat unserer Ausführungen

erscheinen:

I. Die Eink.St. beruht auf demselben Prinzipe der realen Besteuerung wie die als Realsteuer anerkannte Eink.St. des J. 1848 bezw. 1850.

II. Der Grund der veränderten Anschauung der Reg., mit welcher sich die K. d. Abg. durch ihre Abstimmungen in prinzipiellen Widerspruch setzte, war nicht die veränderte Natur der Steuer, sondern die politischen Verhältnisse, welche die Wiedereinführung der ausgedehntesten Standesvorrechte begünstigte.

δ) Steuergesetzgebung des J. 1880/81.

Weit offener als im J. 1856 war die Haltung der Reg., gestützt auf eine 25jährige Praxis, welche zu Gunsten der St. geübt wurde, bei Beratung des Entw. eines allg. Eink.St.Ges. im J. 1880.

Der Entwurf basierte wesentlich auf dem Prinzipe des Ges. vom 4. Juni 1848.

Art. 6 Abs. 1 bestimmte: Von der Steuer sind frei: „Mitglieder des k. Hauses und die St., soweit dies durch § 53 der IV. Beil. bestimmt ist."

Dieser Zusatz ist erläutert in den Motiven, welche, wie erwähnt, in voller Verkennung der Natur der Eink.St. zwischen pers. und realer Eink.St. scheiden.

So hatte die Reg. der K. d. Abg. in geschickt modifizierter Weise den Fehdehandschuh in der vielumstrittenen Frage hingeworfen: Vielleicht ein Grund des Scheiterns des Gesetzes! —

An Stelle des abgelehnten Entwurfs legte die Reg. eine bloße Variante des Ges. vom 31. Mai 1856 vor. Diese wurde zum Gesetze vom 19. Mai 1881. Die für unsere Frage wichtigen Bestimmungen sind dieselben, wie diejenigen des Ges. vom J. 1856. Von Interesse ist für uns die neue Bestimmung der sonst unveränderten Abt. II, daß auch das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues, aus erpachteten Ökonomiegütern und der Verpachtung von Gewerben getroffen werden sollte, eine Bestimmung, welche gerade im Hinblicke auf die subtile Unterscheidung in den Motiven des eben gescheiterten Entwurfs die reale Natur der Steuer deutlich erkennen läßt.

Die Variante enthält nicht die ausdrückliche Befreiung der St., diese war bei der seit dem J. 1856 geübten Praxis überflüssig.

Die Min.Bekanntmachung vom 29. Juli 1881, den Vollz. des Ges. vom 19. V. 81 über die Eink.St. betr., sagt in § 8:

„Auch gegenüber dem gegenwärtigen Eink.St.Ges. bleibt die . . . den St. verfassungsmäßig zugestandene Steuerfreiheit aufrecht." Allein diese Bekanntm. hat keine dispositive Bedeutung; sie bestätigt lediglich, daß in Bayern thatsächlich die St. nicht zur Eink.St. herangezogen werden. Rechtlich ist dieselbe ohne jede Bedeutung.

Wohl hatte der Landtag die Möglichkeit, die Befreiung der St. von der Steuer ausdrücklich in § 11 der Variante einzusetzen, und in der That stellte in der Sitz. des bes. IV. Ausschs. der K. d. Abg. vom 29. XI. 80 der Abg. Kopp den Antrag, Ziff. 1 des gescheiterten Ges.Entw. in die Variante herüberzunehmen. Abg. von Stauffenberg bat jedoch um Zurückziehung dieses Antrags, „da man sich in dieser Frage in einem gewissen Waffenstillstande befinde, welchen zu brechen, nicht zweckmäßig sei". Abg. Ruppert und Min. von Riedel schlossen sich diesem Wunsche an, worauf Kopp seinen Antrag mit der Bemerkung zurückzog, „er habe beabsichtigt, den gegenwärtigen Rechtszustand zu sichern; da nun Besorgnis geäußert sei, es könne dieser gefährdet werden, ziehe er seinen Antrag zurück".

So umging die K. d. Abg. — in der K. d. R.R. wurde die Frage nur ganz kurz in dem bes. Ausschusse zur Beratung der Ges. von 1880/81 berührt (Protokoll Bd. I) — aus bloßen Zweckmäßiggründen die ihr obliegende Aufgabe, einen Rechtszustand, welchen vielleicht die Mehrheit für einen verfassungswidrigen hielt, aufzuheben und einen Waffenstillstand zu brechen, welcher den St. Vorteile schafft, die unvereinbar sind mit den obersten Grundsätzen unseres modernen Verfassungsrechts und dem klaren Wortlaute der bayr. Verfassungsurkunde widersprechen.

Preußen.

Bei Betrachtung der preuß. Rechtsverh. können wir, da es sich auch hier um „Pers.St.Befreiung" handelt, betr. der allg. theor. Frage lediglich auf unsere obigen Ausführungen über die Natur der Eink.St. verweisen.

Was die historisch-staatsrechtliche Seite der preuß. Steuerverh. anlangt so haben wir nur kurz an der Hand des Steuergesetzes vom 1. Mai 1851 betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Eink.St. darzuthun, und auf Grund der Best. der neuen preuß. Eink.St. zu wiederholen, daß auch die pr. Reg. diese Steuern mit Unrecht als Pers.St. ansah.

Die pr. Kl. und klassif. Eink.St., welche die Pflichtigen in 30 Steuerstufen heranzieht, stellt in §§ 27—30 betr. der genauen Festsetzung der Vermögens- und Einkommensverh. der Pflichtigen für die verschiedenen Arten des Eink. die leitenden Grundsätze auf:

a. für das Eink. aus Grundvermögen und ländlichen Fabrikzweigen;

b. für das Eink. aus Kapitalvermögen;

c. für das Eink., welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung z. B. als Beamter, Arzt, Advokat, Schriftsteller ꝛc. fließt.

Die Steuer entspricht vollkommen der allg. Eink.St. Bayerns. Daß eine solche Steuer, bei welcher alle Merkmale einer Realsteuer zutreffen und welche deutlich die vollständige Gleichstellung der einzelnen menschlichen Erwerbsquellen (s. insbes. sub c) zum Ausdrucke bringt, keine Kopfsteuer ist, haben wir oben bewiesen.

Dies alles gilt auch von der Eink.St. des J. 1891, welche in § 7 als Steuerobjekt

die gesamten Jahreseinkünfte nennt:

1) aus Kapitalvermögen;

2) aus Grundvermögen, Pachtung und Mieten (einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eignen Hause);

3) Handel und Gewerbe (einschließlich des Bergbaus);

4) gewinnbringende Beschäftigung ꝛc. (näher erklärt in § 15).

Auch die pr. Reg. hat, wie erwähnt, beide Steuern mit Unrecht als Pers.St. angesehen. Da dies indessen sowohl von seiten der pr. Reg. als auch der Volksvertretung stets geschehen ist, so gilt es in Folgendem nachzuweisen, daß, selbst wenn die Eink.St. eine Pers.St. wäre, die behauptete Befreiung der St. von derselben schon vor Dezennien ausdrücklich durch die pr. Gesetzgebung aufgehoben wurde, und daher nicht erst jetzt ihre Aufhebung erfolgen kann, ihre bisherige thatsächliche Geltendmachung vielmehr der pr. Verfassung widerspricht.

Historische Entwicklung der Eink.St.Befreiung der St. in Preußen.

a) Das preußische Landrecht.

Das pr. L.R. vom J. 1794 enthält allg. Best. über die bes. Rechte und Pflichten des Adels in Tit. IX § 80.

In Bez. auf die Steuerpflicht enthält Tit. XIV § 2 den leitenden

Grundsatz: „Dem Steuerrechte sind Alle unterworfen, die für ihre Person ꝛc. den Schutz des Staates genießen."

Beschränkungen dieses Grundsatzes finden sich in §§ 3 und 4 l. c., welche auf Provinzialgesetzen, Verträgen und ausdrücklichen Privilegien beruhende Abgabenfreiheit für einzelne Klassen, Korporationen ꝛc. begründen.

Die Steuern werden nunmehr gleichmäßig nach Maßgabe der für das ganze Königreich geltenden Steuergeſ. erhoben; Steuerbefreiungen einzelner Kl. von Landeseinwohnern sind nur durch ausdrückliche Exemption in den betr. allg. Steuer- oder Verf.-Änder.-Geſ. zulässig, nicht infolge von Provinzialgesetzen. Die obigen Bestimmungen enthalten daher nicht mehr geltendes Recht.

b) 1806—1848.

Die Ereignisse des J. 1806 brachten der pr. Reg. die Einsicht, daß nicht die Bajonette eines an altem Ruhme zehrenden Heeres, in welchem der Adel alles galt, der Hort des Staates seien, sondern ein zu maßvoller politischer Freiheit gelangtes Volk. Die verhängnisvolle Dreiteilung des Volks in Adel, Bürger und Bauern verschwand, und an ihre Stelle trat ein allgemeines pr. Staatsbürgertum. In dieser Zeit erging Hardenbergs Edikt über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. Okt. 1810. Dieses bestimmte, daß eine gänzliche Reform des Abgabensystems eintreten müsse, welche davon ausgehen solle, daß alle Auflagen nach gleichen Grundsätzen für die ganze Monarchie von jedermann getragen würden. Es sollten alle Exemptionen wegfallen, welche weder mit der natürlichen Gerechtigkeit noch mit dem Geiste der Verwaltung länger vereinbar sind. „Wir hoffen," schließt das Edikt, „daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig sie der Vorwurf nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen." Leider wurden, beginnend mit den St., diese hochherzigen Worte baldigst vergessen!

Der Heldenkampf des pr. Volkes war ausgefochten. Das Resultat der Verhandlungen der hohen Diplomatie des Wiener Kongresses war die Errichtung des deutschen Bundes und seiner Verfassung; Grundlage derselben die deutsche Bundesakte.

Uns beschäftigt auch hier lediglich Art. XIV derselben.

Zu seiner Ausführung erging bereits am 21. Juni 1815 (G.S. S. 105) die pr. Verordn. betr. die Verhältnisse der vormals unmittelb. deutschen Reichsstände in den pr. Staaten:

„Wir ꝛc. erklären hiermit und verfügen allen unseren Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen: Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzoge von Arenberg gehörige Grafschaft Recklinghausen; der südl. Teil von Rheina-Wolbeck, dem Herzog von Looz gehörig; Dülmen, dem Herzog von Croy; die sämtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterischen, dem Fürsten und Rheingrafen von Salm gehörig; die Grafschaft Rietberg dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaften Steinfurth, Rheda und Gütersloh dem Grafen von Bentheim, die Herrschaften Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden; Wied-, Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel; die solmischen Besitzungen dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend, von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, unserem Staate angeschlossen zu werden, so haben wir durch ein besonderes Edikt die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

1. Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir Alles dasjenige, was jenen aus dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni lfd. J. unterzeichneten deutschen Bundesakte im Art. XIV versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

(Unter 1. folgt der Wortlaut des Art. XIV der d. B.A. (s. oben). 2. und 3. für uns unwesentlich.)

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen.

(5.—8. ohne Bedeutung für unsere Frage.)

Die Schlußklausel fügt hinzu: „Es ist Unser ernstlicher königlicher Wille, daß dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unseres Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet wird."

Selbstverständlich ist der Ausdruck „unveränderliches Gesetz" eine bloße Redensart. Unveränderliche Gesetze kann es in menschlichen Dingen überhaupt nicht geben, am wenigsten aber kann in staatsrechtlichen Fragen der Gesetzgeber der Vergangenheit den Gesetzgeber der Zukunft an der Änderung eines Rechtszustandes hindern, wenn diese das Staatswohl erfordert.

Auffällig und bundesgesetzwidrig ist die gänzliche Ignorierung der durch die d. B.A. für den ganzen deutschen Bund als Basis und Norm

aufgestellten bayr. Deklaration vom 19. März 1807. Die Gründe dieser Verschweigung ergeben sich aus dem Folgenden von selbst.

Zur Ausführung der Verordn. vom 21. Juni 1815 erging die k. Instruktion vom 30. Mai 1820, welche auf Grund dreijähriger Verhandlungen unter Leitung des berühmten Publizisten Joh. Ludwig Klüber als k. Immediatkommissarius zustande kam. § 13 dieser Instruktion enthält abermals die Bestimmung:

„Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

a) von der Militärpflicht,

b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht von indirekten Steuern."

Während also die Bundesakte nur bestimmte: „Die Standesherren sollten die privilegierteste Klasse in dem Staate sein, zu welchem sie gehören, insbes. in Ansehung der Besteuerung," bestimmte die allegierte Verordnung die vollständige Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern.

Wagener, ein Freund standesherrlicher Vorzugsrechte, konstatiert in seinem Staats-Lexikon Bd. XXIII S. 478 ff. mit gewisser Befriedigung, daß die pr. Regierung diejenige war, welche dem Art. XIV die am weitesten gehende Auslegung gegeben hat.

Eine Folge solcher weitgehender Auslegung der zu Gunsten der St. aufgestellten Satzungen war die Bestimmung des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (§ 1), daß die ehemals Reichsunmittelbaren von der Klassensteuer befreit sein sollten. —

Auf Grund der Instruktion vom 30. Mai 1820 haben mit den sämtlichen reichsständischen Häusern, welche 1815 Preußen einverleibt oder wiedereinverleibt wurden, Verhandlungen stattgefunden, geführt vom Oberpräsidenten von Vincke und Staatsrat von Stägemann, infolge deren Rezesse oder Verträge über finanzielle Verhältnisse und Hoheitsrechte zustande kamen.

Dieser so geschaffene Rechtszustand verblieb für die im § 1 der Instruktion aufgezählten St. — es waren 12 in Westfalen, in der Provinz Niederrhein 4 und in Cleve-Berg 1 — bis zum J. 1848.

Bis zum J. 1840 war das Streben der pr. Regierung darauf gerichtet, die Rechte und Befugnisse der St. im Wege freiwilliger Übereinkunft möglichst zu beseitigen; jeder der Minister fand in dem Vorhandensein solcher Rechtsverhältnisse einen immerhin bedenklichen und nachteiligen Umstand, und bemühte sich, solche mit dem Staatswohl unvereinbaren Rechte zu beseitigen. Anders wurde die Lage seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm IV. Die Regierung bemühte

sich seitdem, die im Wege der Entschädigung aufgehobenen Rechte wieder herzustellen und selbst mit den größten Geldopfern Verträge zu Gunsten der St. abzuschließen.

c) 1848—1854.

Am 13. Mai 1848 wurde „die Versammlung zur Vereinbarung der pr. Verfassung" auf den 22. Mai nach Berlin berufen.

Die Auflösung derselben erfolgte durch k. Verordn. vom 5. Dez. 1848, da sie sich über den Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 betr. eines Verf.Gesetzes für den pr. Staat nicht einigen konnte.

Die Früchte der Verhandlungen der pr. Nationalversammlung bestanden in dem Zustandekommen der Eingangsformel und der ersten 4 Artikel der Verfassung.

Bei Beratung des Art. 4 der Verf.Urk. kam gelegentlich des Berichtes der Zentralabteilung an das Plenum in der 86. Sitzung vom 26. Okt. 1848 auch die Sprache auf die Rechtsverhältnisse der St.

„Wolle man die Stellung der St. für unantastbar durch die Nationalversammlung betrachten," so hieß es in dem Berichte, „so würde die ganze Verfassung ein Stückwerk bleiben." Dies wurde insbesondere in Bezug auf die Besteuerung durchgeführt: „vielmehr seien diese Rechte unvereinbar mit der neu zu begründenden Verfassung, insbesondere aber diejenigen Rechte, welche auf Vertragsbestimmungen beruhen, insoweit sie die staatsrechtliche Stellung der Mediatisierten betreffen ꝛc. . . . Wenn man vom privatrechtlichen Standpunkte sich auf die Unantastbarkeit abgeschlossener Verträge berufe, so sei dem entgegenzusetzen: Tertio non contrahitur, d. h. die mediatisierten Fürsten, da sie nicht die Kontrahenten dieser Verträge sind, denselben auch nicht mit Genehmigung der Hauptkontrahenten beigetreten sind, haben kein Recht aus den Verträgen.

Von größtem Gewicht dagegen sei das politische Moment: denn mit demselben Rechte könnten auch die Rittergutsbesitzer die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. verlangen . . . Endlich habe auch das Frankfurter Parlament in Art. II § 6 der Grundrechte mit ausdrücklicher Hindeutung auf die St. bestimmt: Standesvorrechte finden nicht mehr statt."

Dies waren die Anschauungen der am 5. Dez. 1848 aufgelösten pr. Nationalversammlung in Bezug auf die standesh. Rechte. Das Patent dieses ereignisvollen Tages (G.S. 1848 S. 393) bestimmt sub Nr. 4, daß der nächsten Volksvertretung ein Gesetz über die Aufhebung der Grund- und Klassensteuerbefreiung und wegen Einführung einer allg. Grundsteuer vorgelegt werden solle.

Infolge dieses Patentes erging das Ges. vom 7. Dez. 1849 (G.S. 1849 S. 436) wegen Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen:

§ 1 desselben bestimmte: „Die nach dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, Geistlichen, Schullehrer 2c. eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Jan. 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungsgrundsätzen zur Klassensteuer veranlagt."

Durch dieses Gesetz wurde sohin die Steuerfreiheit der Standesherren definitiv beseitigt, und diese Beseitigung besteht bis auf den heutigen Tag zu Recht.

Bald nach dem Erlaß dieses Gesetzes wurde die revidierte pr. Verfassungsurkunde als Staatsgrundgesetz durch die Gesetzsammlung unterm 31. Jan. 1850 publiziert. Art. 4 lautete in seiner definitiven Fassung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt."

Dieser grundlegende, trotz seines deutlichen Sinnes oft wissentlich und willentlich mißgedeutete Satz sagt: Auf jeden Preußen sollen die Gesetze des Staats, ohne Unterschied, ob er Standesherr oder Bauer ist, gleichmäßige Anwendung finden; (omnes quirites legibus tenentur), d. h. die subjektive Erwerbsfähigkeit des Rechts soll bei allen Preußen die gleiche sein, es soll sohin keine Ungleichheit zu Gunsten „alter Geburtsstände von Gottesgnaden", wie Wagener die ehemals reichsständischen Häuser nennt, zulässig sein, die objektiven Umstände aber, die Lage des Berufs 2c. können ganz verschieden sein; denn Art. 4 will nicht die Rechte der einzelnen Berufsklassen, wie z. B. diejenigen des Richterstandes, welche nicht als politische Vorzugsrechte, sondern im Interesse der politischen Rechte des gesamten Volkes, zur unparteiischen Ausübung des Richteramtes oder zur Garantie gegen die Willkür der Staatsgewalt, wie die speziellen Rechte der Volksvertreter, gegeben sind, aufheben; dieser Grundsatz will endlich auch nicht alle sozialen Unterschiede aufheben und den sozialdemokratischen Zukunftsstaat in seinen kühnsten Träumen übertreffen:

Es sollen vielmehr alle politischen Vorrechte gewisser Unterthanenkreise, welche, durch besondere Interessen und Verhältnisse verbunden und durch eine geschichtlich ausgebildete Organisation verknüpft, eine Reihe besonderer politischer Rechte erworben haben, aufgehoben werden. (Siehe auch die Rede des Staatsministers Eichmann in der 89. Sitzung der Nationalversammlung St.Ber. der Nat.Vers. Bd. III S. 1877).

Ein solches politisches Vorrecht ist die Klassensteuerfreiheit der Standesherren gewesen, welche im Sinne der Verfassung kurz vor deren Publikation aufgehoben worden war.

Art. 101 der Verf.Urk. sagt: „Betreffs der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden; die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeschafft." Hiernach dürfen neue Steuerbevorzugungen, d. h. solche, welche bis zum 31. Jan. 1850 noch nicht bestanden haben oder in diesem Momente bereits nicht mehr bestanden, nicht eingeführt bezw. wiederhergestellt werden, ferner ist eine Revision versprochen, bei welcher alle noch bestehenden Bevorzugungen aufgehoben werden sollen. Was die Einkommensteuern oder Klassensteuer betrifft, so hatte § 1 des oben citierten Ges. vom 7. XII. 49 die Befreiung aufgehoben, und es bestand sohin dieselbe bereits bei dem Inkrafttreten der Verf.Urk. nicht mehr, durfte also nach deren Bestimmung — außer durch besonderes Verf.Änderungsgesetz — als neue Bevorzugung nicht mehr eingeführt werden. In diesem Sinne hat das Eink.St.Ges. vom 1. Mai 1851 in § 16 die Standesherren absichtlich nicht erwähnt. Es hat ausdrücklich die aus besonderen staatsrechtlichen Gründen befreiten Mitglieder des k. Hauses und der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser benannt, sonst aber alle Einwohner des Staates ausdrücklich der Steuer unterworfen.

Bei den Verhandlungen im pr. Abg.-Hause wurde überdies von der Regierung bestimmt erklärt, daß die St. zur Steuer herangezogen werden sollten. Speziell bei Beratung des Art. 16 verlangte Herr von Gerlach, daß die Befreiung der St. auch aufgenommen würde, der Reg.Kommissar dagegen erklärte, dies könne nicht geschehen, „denn die Standesherren hätten auch auf Grund der deutschen Bundesakte keine Steuerfreiheit zu beanspruchen." (!)

Somit ist bewiesen, daß die Befreiung der St. von Eink.Steuer ausdrücklich durch das Ges. vom 7. Dez. 1849 beseitigt, eine Wiederherstellung derselben für unmöglich erklärt und auch gar nicht beabsichtigt war. —

So fielen den Ereignissen der J. 1848—51 fast sämtliche Sonderrechte der St. zum Opfer.

Durch die Bestimmungen der Art. 40 und 41 der Verf.-Urk. ist die Behauptung der Gegner als unrichtig erwiesen, daß die Verfassung die Verhältnisse der St. gar nicht habe regeln können noch wollen, da ihre Rechte auf Bundesgesetzen beruhten; eine Entscheidung des Obertribunals sagt vielmehr:

„Nach Art. 109 der Verf.Urk. bleiben nur die gesetzlichen Be-

stimmungen in Kraft, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen; sie verlieren ihre Kraft, wenn dieser Widerspruch in Evidenz tritt. Die Verf.Urk. enthält in Bezug auf die vormaligen Reichsstände, Art. 41, nur einen einzigen Vorbehalt hinsichtlich der durch die B.A. gewährleisteten Besitzungen und Fideikommisse. — Art. 4 der Verf.-Urk. findet daher auch für vormals reichsunmittelbare Stände in Preußen, welche nach § 5 der Instr. vom 30. V. 1820 bei Ausübung aller ihrer Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind, Anwendung."

Diese Entscheidung entspricht vollständig der wiederholt zum Ausdrucke gelangten Ansicht der pr. Kammer.

Der König, die Minister wie die Kammern hatten die Verfassung feierlich beschworen und waren zu deren Aufrechterhaltung unbedingt verpflichtet. Wenn bundesgesetzliche Bestimmungen der Verfassung zuwiderliefen, so mußte dennoch die Verfassung aufrecht erhalten werden. Durch Berufung auf bloße bundesgesetzliche Garantien konnte eine Wiederherstellung, welche Art. 101 der Verf.Urk. widerspricht, nicht erfolgen. Zudem war bei Konstituierung der Verfassung wie bei Erlaß des Gesetzes vom 7. Dez. 1849 der Bundestag aufgelöst, die Bundesversammlung hatte erklärt, daß sie ihre Thätigkeit als beendigt ansehe. Der im J. 1851 wiederhergestellte Bundestag hatte auch rechtlich mit dem, was während seiner in rechtmäßiger Weise erfolgten Aufhebung durch die staatsrechtlichen Umwälzungen geschaffen war, zu rechnen, und die Regierung hatte durch die Abschaffung der standesherrlichen Zivilgerichtsbarkeit sowie der ausgedehnten Kommunalaufsichtsrechte bewiesen, daß die bundesgesetzlichen Garantien nur für sie existierten, wo es sich um Durchlöcherung des ihr unbeliebten Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze handelte.

Denn auch hier war es die Mißgunst der Regierung und der mit ihr in vielfachen persönlichen Beziehungen stehenden Mitglieder des höchsten Adels gegenüber der neuen Ordnung der Dinge, welche dahin abzielte, einer nachgiebigen Volksvertretung gegenüber das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, wie sie das J. 1848 geschaffen hatte, zu brechen und speziell den St. ein mögliches Maß alter Rechte zurückzugeben, ja ihnen neue Rechte zu schaffen, welche gegen den klaren Sinn der Verfassung verstießen.*) —

Zu dieser für solche reaktionäre Schöpfungen geeigneten Zeit wählten

*) Gerlach erklärte damals — freilich unter allg. Heiterkeit des Hauses —, daß Preußen auf solche Geschlechter und ihre herrschaftliche Stellung stolz sein sollte, „wie der Schweizer auf seine Alpen". (!)

die St. eine Deputation, an deren Spitze der Erbprinz von Bentheim-Steinfurt stand, mit der Aufgabe, auf gesetzlichem Wege die Wiederherstellung derjenigen Gerechtsame anzustreben, welche ihnen durch die B.A. und die Landesgesetzgebung gesichert waren.

d) Gesetz vom 10. Juni 1854 und Verordnung vom 12. Nov. 1855.

Abg. Stahl stellte in der 1. Kammer den Antrag: „die Staatsregierung aufzufordern, die Initiative zur Wiederherstellung der in Rede stehenden Rechte zu ergreifen und gesetzliche Anordnungen den Kammern vorzulegen, durch welche die ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in die ihnen durch den deutschen Bund zugesicherten Rechte, soweit solche in der Gesetzgebung seit dem März 1848 beeinträchtigt sind, wieder eingesetzt werden". So kam trotz des Widerstandes der Minorität das Gesetz betr. die Deklaration der Verf.Urk. vom 31. Jan. 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. Juni 1854 (G.S. S. 363) zu stande.

Dasselbe lautet:

„Die Bestimmungen der Verf.Urk. vom 31. Jan. 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Jan. 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitz in den J. 1815 und 1850 der pr. Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen und namentlich durch Art. XIV der d. B.A. vom 8. Juni 1815, durch die Art. 23 und 43 der W. Kongr.Akte, sowie die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben.

Die Wiederherstellung erfolgt durch k. Vorordnung."

1) Was zunächst den Namen des Gesetzes: „Deklaration der Verf.-Urk." anlangt, so nennt diesen Ausdruck Schulze mit Recht einen „unpassenden". Die Regierung erklärte zwar, „daß die in Frage stehenden Rechte der St. keineswegs durch die Staatsverfassung von selbst aufgehoben seien, sondern vielmehr ungeachtet des Art. 4 der Verf.Urk. fortbestanden hätten (!), der falsche Schein, welcher bewandten Verhältnissen nach auf die gegenteilige Annahme führen könnte, müßte somit durch eine „Deklaration" beseitigt werden". Diese Erklärung, ein Muster der Sophistik, entspricht jedoch keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen, wie bereits

oben durchgeführt; vielmehr sagt die „Deklaration" selbst, daß die Rechte und Vorzüge der St. durch die Gesetzgebung wirklich „verletzt" worden seien; die Standesvorrechte sind thatsächlich durch Art. 4 der Verf.Urk. und z. T. durch das Ges. vom 7. Dez. 1849 in Verbindung mit Art. 101 der Verf.Urk. verletzt, ja beseitigt worden, das Ges. vom 10. Juni 1854 ist sohin nicht eine bloße Erklärung, sondern dieses Gesetz bietet die Möglichkeit einer Durchbrechung des Art. 4 durch eine einseitige k. Verordnung.

Interessant ist, da das Gesetz im übrigen als Verf.Änderungsgesetz behandelt wurde, der Name lediglich deshalb, weil er charakteristisch ist für den Geist, aus welchem dieses Gesetz hervorging.

2) Das Gesetz sagt zum Schlusse: „Die Wiederherstellung erfolgt durch k. Verordnung." Diese Verordnung erging am 12. Nov. 1855, die Ausführung der infolge des Ges. vom 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verf.Urk. noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vorm. reichsunmittelb. Fürsten und Grafen betr.:

Wir verordnen auf Grund des Ges. vom 10. Juni 1854 betr. die Dekl. der Verf.Urk. vom 31. I. 50 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen F. und Gr. (Zusatz zu Art. 4 der Verf.Urk.), was folgt:

§ 1. Diejenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen d. Fürsten und Grafen, deren Besitzungen Unserer Monarchie in den J. 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustanden, und namentlich durch Art. XIV der D. B.A. vom 8. Juni 1815 und die Art. 23 und 43 der W. Kongr.A. vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Beteiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, werden hierdurch wieder hergestellt.

§ 2 überträgt einem k. Kommissar (Düesberg) die Verhandlungen behufs Feststellung des Umfangs der hiernach und nach den über die Stellung der einzelnen Häuser bestehenden Verträgen jedem einzelnen unmittelbaren Hause zustehenden Rechte und Vorzüge, sowie die Verhandlung behufs Regulierung der zur Herstellung der verletzten Rechte erforderlichen Maßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen.

Nach § 3 soll der Kommissar sich mit den einzelnen Häuptern der Familien über das zur Durchführung seines Auftrags notwendig werdende Verfahren einigen.

Es beschäftigt uns zunächst die Frage nach dem Rechtscharakter der Verordnung vom 12. Nov. 1855.

Das Ges. vom 10. Juni 1854 enthielt in dispositiver Beziehung gar nichts, konnte nichts enthalten, — oder es war die Verordnung vom 12. Nov. 1855 überflüssig, da beide den gleichen Rechtsinhalt haben. Die Erteilung jedes Privilegiums, jede Statuierung einer Ausnahme von einem Verfassungsgesetze, wie sie hier vorliegt, ist ein Akt der Gesetzgebung, ein Verfassungsänderungsgesetz, nicht ein Akt der bloßen Exekution. Die Verordnung vom 12. Nov. 1855 spricht, nachdem ein höchst merkwürdiges Gesetz die Möglichkeit dazu theoretisch festgestellt hatte, einer gewissen Klasse von Unterthanen auf Grund völkerrechtlicher Garantien eine Wiederherstellung von Rechten in Widerspruch mit Art. 4, 34, 86 und für unseren Fall insbesondere mit Art. 101 der Verf.Urk. zu, d. h. mit a. W. ein k. Verordnung ändert kraft gesetzlicher Delegation von seiten der Volksvertretung die Verfassung ab.

Ein Verordnungsrecht des Königs besteht nach den Bestimmungen der pr. Verf.Urk. nur in 2 Fällen, gemäß Art. 45 und Art. 63. Uns beschäftigt lediglich Art. 45 der Verf.Urk., welcher bestimmt: „Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen."

Bei der Verordnung des Art. 45 ist die gesetzliche Norm, welche kraft der Vollziehungsgewalt des Königs auszuführen ist, genau festgestellt, zum wenigsten aber sind die leitenden Grundsätze vorhanden, nur die möglicherweise erforderlichen Details, um dieselben ins Werk und in Vollzug zu setzen, können durch Verornung bestimmt werden. Dies ist aber bei der Verordn. vom 12. Nov. nicht der Fall, es ist kein bestimmter Rechtsinhalt durch das Gesetz vom 10. VI. 1854 geschaffen; es überläßt der k. Verordnung die positive Änderung der Verfassung. Ebensowenig haben wir es in § 1 der Verordnung vom 12. Nov. 55 mit dem Rechte des Königs zur Anordnung derjenigen Anstalten zu thun, welche zur Ausführung des Gesetzes erforderlich sind, wie dies in § 2 und § 3 der Verordn. wirklich der Fall ist. Wir sehen sohin deutlich, daß wir es in § 1 der Verordn. vom 12. Nov. 1855, wie schon erwähnt, mit einer Delegation des Gesetzgebungsrechts an den König auf Grund eines Verf.Ges. zu thun haben. Dies wurde im Lauf der Debatte des Abg.H. wiederholt konstatiert, und als Motiv einer solchen Übertragung lediglich Zweckmäßigkeitsgründe angegeben (Reichensberger in der 54. Sitzung vom 26. April 1854). — Es wird nun zwar nach Art. 62 der Verf.Urk. die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Kammern ausgeübt und die Übereinstimmung des Königs und der beiden Kammern ist zu jedem Gesetze

erforderlich: trotzdem ist, was die theoretische, staatsrechtliche Seite der Frage anlangt, kaum zu bezweifeln, daß die Volksvertretung in Übereinstimmung mit dem Könige durch ein förmliches Verfassungsänderungsgesetz die weitgehendste Änderung der Verfassung dem Könige übertragen, d. h. dem k. Verordnungsrechte die einseitige Abänderung der Verfassung für einen speziellen Fall, — infolge Verzichts auf die Mitwirkung, — kraft verfassungsgesetzlicher Delegation überlassen kann.

Die Bedeutung einer solchen Delegation liegt aber unstreitig in ihrer politischen Tragweite. Simson bezeichnete sie im J. 1852 mit Recht als beinahe gleichbedeutend mit der Herstellung des Absolutismus. Denn auf diese Art ist einer willfährigen, vielleicht auch auf Grund eines oktroyierten Wahlgesetzes gewählten Volksvertretung das Recht oder wenigstens die Möglichkeit gegeben, jedwedes konstitutionelle Recht des Volkes zu beseitigen. Diese schwerwiegenden Gründe gegen die praktisch-politische Seite einer solchen indirekten Verfassungsänderung waren es, welche stets von der einen Seite des pr. Abg.Hauses hervorgehoben wurden, welche die andere Seite des Hauses die unrichtige Behauptung aufstellen und verteidigen ließ, die Verordnung vom 12. XI. 55 sei eine bloße Ausführungsbestimmung.*)

3) Was die materielle Seite dieser Delegation des Gesetzgebungsrechts anlangt, so dürfte es wohl kaum der Würde der Volksvertretung entsprechen, eine k. Verordn., über deren Inhalt und Wirkung man sich vollkommen im Dunkeln befand, welche lediglich dem Könige eine allgemeine Anweisung gab, im voraus zu genehmigen. (St.Ber. 1853/54 Bd. III S. 758; Rede Kiskers.)

4) Aber auch bei Anerkennung der Rechtsgültigkeit einer derartigen Delegation ist es unstreitig, daß die Verordnung vom 12. Nov. 1855 nicht bestimmen konnte, welche Rechte speziell wiederhergestellt werden sollten; dies war allgemein im Ges. vom 10. Juni 1854 normiert; wenn die Regierung über dessen Inhalt hinausging, verletzte sie das Gesetz. Eine Auslegung des Ges. vom 10. Juni 1854 konnte nur im Wege einer authent. Interpretation des Gesetzes erfolgen, welche in diesem Falle einer k. Verordnung nicht übertragen war.

5) Unstreitig ist ferner, daß der Kammer das Prüfungsrecht der Durchführung des Inhalts der Verordn. vom 12. Nov. 1855 nach Art. 106 der Verf.Urk. in dem Maße zustand, daß, wenn nur ein Faktor seine Nichtübereinstimmung mit der Verordnung ausdrückte, die

*) Geh. Rat Herzbruch in der Sitzung der preuß. Abg.K. vom 9. Mai 1865.

Reg. die Verpflichtung zur sofortigen Aufhebung derselben hatte; von diesem Rechte hat das Haus der Abg., wie wir unten sehen werden, thatsächlich Gebrauch gemacht.*)

Gehen wir nun nach Erörterung der form. wie mater. Bedenken gegen die Verf.Deklaration sowie die Verordnung vom 12. Nov. 1855 auf deren Inhalt näher ein:

Ein Anspruch auf Herstellung besteht nur „betr. der namentlich durch Art. XIV der d. B.A., Art. 23 und 43 der W. Kongr.A., sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung den St. auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung ꝛc. gewährleisteten Rechte, soweit sie auf diese nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich verzichtet haben." Dieser letztere Zusatz bedeutet zunächst, daß den St. in keinem Falle mehr gegeben werden soll und darf, als was durch die mit den einzelnen Häusern abgeschlossenen Rezesse ihnen gewährt ist; selbst Wagener und der Reg.Kommissar bestätigen dies ausdrücklich.

Was den Satz anlangt: „Die Rechte, welche ihnen auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche ꝛc. . . . . zustanden" (s. S. 32), so hat dieser zu den heftigsten Debatten im pr. Abg.Hause geführt. Soll nicht eine gewisse Absicht hinter dieser Fassung gesucht werden, so ist diese eine überaus schlechte. Der Sinn kann nicht anders konstruiert werden, wie eben geschehen: Die Worte „auf Grund ihrer staatsrechtlichen Stellung ꝛc." geben den historischen Grund für die Gewährung der Rechte an, welche durch die in folgendem aufgezählten einzelnen gesetzlichen Bestimmungen den St. garantiert sind. Diese Rechte bilden aber nicht nur einen Teil der standesherrlichen Rechte, sondern es ist infolge des Beisatzes „und durch die spätere Bundes-Gesetzgebung" die Gesamtheit der auf Grund ihrer staatsrechtlichen Stellung im Reiche ꝛc. ihnen gewährten Rechte bezeichnet, das „namentlich" ein unbegreiflicher Redaktionsfehler oder eine absichtliche Hinterpforte.

Diese Auffassung wird bestätigt durch eine Reihe von Äußerungen im Laufe der Verhandlungen über das Ges. vom 10. Juni im pr. Abg.Hause:

So erklärt der Reg. Komm. Geh. R. Sulzer: „Diese Worte erscheinen vollkommen gerechtfertigt, wenn man sie so auffaßt, daß sie mehr enuntiativer als dispositiver Natur sind, daß sie den dispositiven Teil des Gesetzes motivieren sollen. (St.Ber. 1853/54 Bd. II S. 758 ꝛc.),

*) Vergleiche die geistreichen Ausführungen des Abg. Kühne in den Sitzungen vom 4. März und 5. April 1854; sowie den Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben des J. 1866/67. Sten.Ber. 1868 Bd. IV S. 1661.

und an anderer Stelle: „Dieser Ausdruck soll nur das Motiv angeben, er soll nichts bedeuten, was über die B.A. hinausgeht, das subjektive Gebiet ist beschränkt durch die Allegierung der B.A. und Kongr.A., das objektive durch die Allegierung des Art. XIV allein". —

In folgendem haben wir:

I. die einzelnen im Ges. vom 10. Juni 1854 und Verordnung vom 12. Nov. 1855 aufgezählten bundesgesetzlichen Bestimmungen zu betrachten.

II. Diejenigen St. anzuführen, welche unter das Ges. bezw. die Verordnung fallen.

III. Die Frage zu erörtern, ob unter die wiederherzustellenden Rechte die Eink.St.Freiheit fällt.

Ad I. Art. XIV haben wir bereits oben in dem für uns notwendigen Umfange aufgeführt. Wir erinnern hier lediglich an die Bestimmung desselben unter Litt. b, daß die St. die privilegierteste Klasse insbesondere in Bezug auf die Besteuerung bilden sollen.

Art. 23 der W. Kongr.A. enthält eine Aufzählung der im Frieden von Tilsit von Preußen abgetretenen Provinzen und Territorien mit dem Beisatze, Preußen solle von neuem, wie es dieselben vordem besessen hatte (comme auparavant), d. h. in demselben Umfange die vollständige Souveränität und das Eigentumsrecht zurückerhalten: La même disposition s'étend aux droits de souveraineté et de souzeraieté sur le comte de Wernigerode à celui de haute protection sur le comté de Hohen Limbourg. Art. 43 führt die mediatisierten Länder speziell auf und schließt: Les districts seront placés dans les relations avec la monarchie Prussienne, que la constitution féderative de l'Allemagne règlera pour les territoires mediatisés.

Was endlich die „spätere Bundesgesetzgebung" anlangt, so sind dies ausschließlich (s. deutsche Jahrb. Bd. VIII K. Twestens Aufsatz: Die Restauration der ehemals Reichsunmittelbaren in Preußen S. 182 ff., s. St.Ber. 1864 Bd. IV S. 576 ff.; Ber. der Komm. für Verf.-Angelegenheiten über den Ges.Entw. wegen Deklaration der Verf.Urk. hinsichtlich der Rechte der mittelbar gewesenen deutschen Reichsfürsten und Grafen 1853/54 Bd. IV S. 13):

a) Art. 63 der W. Schlußakte vom 15. Mai 1820 betr. die Bundesgarantie für die Rechte der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände (s. Klübers, Öffentliches Recht des d. B. S. 442 und oben).

b) Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 betr. das Verfahren bei eintretenden Reklamationen der in Art. 63 gewährten Garantie (GS. 1843 S. 269).

c) Bundesbeschl. vom 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 betr. die Titulatur der mittelbar gewesenen Fürsten und Grafen (G.S. 1832 S. 129).

[Auch diese späteren Bundesgesetze sind natürlich nur deshalb für Preußen bindendes Recht, weil sie in der pr. Ges.Samml. publiziert wurden (Entsch. des Obertribunals vom 27. Nov. 1862 und 30. Jan. 1863).]

Ad II. Bei der Betrachtung derjenigen mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der pr. Monarchie in den J. 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden sind, und auf welche daher die Verordnung vom 12. Nov. 1855 Anwendung findet, müssen wir diejenigen ausnehmen, welche zwar in der Verordnung vom 21. Juni 1815 bezw. in der Instr. vom 30. Mai 1820 oder in Art. 43 der W. K.A. aufgeführt sind, aber durch Verträge auf ihre standesherrlichen Gerechtsame gegen Entschädigung für sich und ihre Nachfolger verzichtet haben. Es sind dies

a) die Grafen von Wallmoden betr. der vormals reichsständischen Herrschaften Gimborn und Neustadt infolge Vertrags vom J. 1819,

b) Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleberg betr. Homburg a. d. Mark infolge Vertrags vom J. 1821.

Ferner fallen von den im Art. 43 der W. K.A. Genannten weg:

a) der Freiherr von Bömmelberg als Besitzer von Herrschaft Gehmen.

b) Fürst von Kaunitz-Rietberg durch Verkauf an den Gutsbesitzer Tenge im J. 1822,

c) Herzog von Looz-Corswaren wegen des südlichen Anteils von Rheina-Wolbeck (s. Verordn. vom 21. Juni 1815 und Art. 43 der W. K.A.).

Wir können im übrigen bei Aufzählung der unter das Gesetz vom 10. Juni 1854 fallenden St. auf die vorzüglichen Ausführungen in Rönnes pr. Staatsrecht Bd. II S. 287 ff. verweisen. Nach diesen sind es in Westfalen 8, in der pr. Provinz Niederrhein 3 St., welche im J. 1815 Preußen einverleibt wurden. (Siehe die mit diesen abgeschlossenen Rezesse unten S. 41 und 42.)

Zu diesen kommen die im J. 1850 der pr. Monarchie subjizierten Mediatisierten. Gemäß eines durch Ges. vom 12. März 1850 genehmigten Staatsvertrags vom 7. Dez. 1849 wurden die beiden Hohenzoll. Fürstentümer mit Preußen vereinigt und dadurch

1. der Fürst von Thurn und Taxis wegen Amts Ostrach, und

2. Fürst von Fürstenberg wegen Trochtelfingen und Jungnau und eines Teils des Amts Mößkirch (s. Klüber, Öff. R. d. d. B. S. 838), der Souveränität des Königs von Preußen unterworfen.

Ihre ausgedehnten Rechte wurden teils durch die hohenzollersche Verf.Urk. vom J. 1833 und das Gesetz über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834, teils durch die pr. Gesetzgebung beschränkt, das Steuerprivilegium durch das erwähnte Ges. vom 30. Aug. 1834 aufgehoben.

Diese 13 St. haben das Recht auf Wiederherstellung nach Maßgabe des Ges. vom 10. Juni 1854 oder der Verordn. vom 12. Nov. 1855.

Bestritten ist dies betr. der Gräfl. Stolbergschen Häuser (s. Rönne, Pr. Staatsr. Bd. II S. 291—294; Schulze, Pr. Staatsr. Bd. I S. 427; Klüber, Öff. R. d. d. B. S. 836).

Die Häupter der 3 gräfl. Stolb. Linien wurden 1829 bei der Bundesreg. als St. in S. der d. B.A. angemeldet, doch waren sie nicht standesherrlich i. S. der d. B.A. in Preußen begütert.

Die im J. 1815 Preußen einverleibten bezw. wiedereinverleibten Stolbergschen Grafsch. Stolberg, Rößla und Wernigerode hatten 1806 bereits Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft teils an Kursachsen, teils an Preußen (bereits 1714) verloren, sohin keinen Anspruch auf die Garantien des Art. XIV, welche sich bloß auf die 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsstände bezieht. (S. Rede des Abg. Blochmann, 48. Sitz des preuß. Abg.Hauses vom 9. V. 65, Sten.Ber. 1864 Bd. IV S. 1412; Rönne Bd. II S. 293.)

Die Reg. hat auch anerkannt, daß die Stolbergschen Häuser lediglich wegen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge von 1822 und 1836 Restitution erlangen könnten, nicht auf Grund der d. B.A.

Die gesetzgebenden Faktoren hatten im J. 1854 unstreitig die Ansicht, daß die 3 Stolbergschen Häuser den gleichen Prinzipien gemäß behandelt werden sollten, wie die 1806 und später mediatisierten, dem preuß. Staate einverleibten Reichsfürsten und Grafen, wohl lediglich in Anbetracht des Art. 23 der W. K.A., welcher durch die Erwähnung der Gr. von Wernigerode den Satz: „deren Besitzungen unserer Monarchie . . . wieder einverleibt wurden" allein erklärlich macht.

Die Komm. des Abg. Hauses im J. 1862 erklärte jedoch, „daß nicht der Hergang beim Erlasse eines Gesetzes, also hier die übereinstimmende Ansicht der 3 Faktoren der Gesetzgebung betr. der Anwendbarkeit des Ges. vom 10. Juni 1854 auf die Gräfl. Stolbergschen Häuser maßgebend, sondern daß vielmehr bei Wiederherstellung unhaltbarer und gemeinschädlicher Privilegien diesen die engste Auslegung zu geben sei".

Die richtige Ansicht dürfte wohl sein, daß lediglich die Grafen von Wernigerode, weil in Art 23 der W. K.A. ausdrücklich genannt, zu den wiederherzustellenden St. zu rechnen sind. Hat die Volksvertretung des

J. 1854 sich willfährig der Reg. gegenüber gezeigt und auch die Opposition in einem Irrtum über historische Thatsachen oder den wahren Sinn des Gesetzes sich befunden, so kann dies die spätere Gesetzgebung nicht hindern, zu konstatieren, daß es sich bei der Wiederherstellung lediglich um bundesrechtlich, nicht aber um landesrechtlich und vertragsmäßig garantierte Rechte handelte. —

Ad III. Unter die Rechte der St., welche seit dem 1. Jan. 1848 verletzt wurden, fällt auch, wie oben des nähern dargelegt, die Befreiung von der Klassensteuer, sie wurde durch das Ges. vom 7. Dez. 1849 beseitigt; in § 16 des Ges. vom 1. Mai 1851 wurden die St. absichtlich übergangen und deshalb zur Eink.St. herbeigezogen.

Allein nicht alle Rechte, welche seit dem 1. Jan. 1848 verletzt worden sind, sollten wieder hergestellt werden, sondern lediglich die bundesgesetzlich garantierten Rechte, soweit die Beteiligten nicht ausdrücklich durch Verträge darauf verzichtet hatten.

Uns beschäftigt demnach die Frage, ob zu diesen Rechten die Freiheit von Klassen-, Eink.St. oder — da wir die von der preuß. Reg. angenommene Identifizierung berücksichtigen — von Pers.St. gehört.

Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Abg. Kühne erklärte in der 45. Sitzung vom 5. April 1854 ohne Widerspruch ausdrücklich: „Die Heranziehung zur Eink.St. ist keine Verletzung der B.A. Sie ist nur eine Abänderung des früheren preuß. Ges. von 1815, welches durch ein anderes preuß. Ges. abgeändert werden konnte."

(Die gleiche Ansicht hatte im J. 1851 der Reg.Kom. gegenüber dem Abg. von Gerlach ausgesprochen, siehe oben S. 29.)

Weder die bayr. Deklaration vom J. 1807 noch der Art. XIV der d. B.A. — von anderen gesetzlichen Bestimmungen kann hier nicht die Rede sein — haben die Befreiung der St. von Pers.St. auch nur angedeutet.

Der Sinn der schon wiederholt angeführten Bestimmung des Art. XIV, daß die St. die privilegierteste Klasse in Bezug auf Besteuerung sein sollten, ergibt sich aus dem ebenfalls oben citierten Wortlaute des § 53 der IV. bayr. Vers.Beil.*)

Nachdem am Anfange des § 53 den St. als „Ehrenvorzug", somit als bes. Recht, welches auch formell von dem durch die B.A. gewährleisteten Steuervorzugsrecht geschieden ist, die Freiheit von Kopf-

*) Ist diese Interpretation auch keine authentische, so hat sie doch, da die bayr. Gesetzgebung in Bezug auf die standesh. Verhältnisse ganz Deutschlands von ausschlaggebender Wichtigkeit war und kein Staat sorgfältiger auf ihre Rechte einging, die größte Bedeutung.

steuer gewährt ist, heißt es: „Ihre Besitzungen . . . bleiben den Staatsauflagen unterworfen. Da jedoch die d. B.A. die St. für die privil. Klasse . . . erklärt hat, so soll ihnen als Entschädigung für das hierin zugedachte Vorrecht ꝛc. . . ."

Es kann sich also logischerweise bei dem bundesgesetzlich garantierten Privilegium nur um die Besteuerung ihres dinglichen, vormals reichsst. Besitzes handeln, für welche sie Entschädigung erhalten (siehe auch von Dresch: Abhandl. über Gegenstände des öffentlichen Rechts 1830 S. 159 und 160).

Die Pers.St.Befreiung wurde, wie für Bayern durch die Verfassung, so auch für Preußen erst durch landesges. Bestimmung geschaffen, durch § 4 der oben angeführten pr. Verordn. vom 21. Juni 1815 und § 13 der Instr. vom 30. Mai 1820.

Eine Wiederherstellung dieses Rechts ist demnach durchaus unzulässig. In gleichem Sinne spricht sich die Reichsger.Entsch. in Sachen Prinz von Croy gegen pr. Fiskus aus: Gründe des Urteils vom 3. Febr. 1887, R.E. f. Zivils. Bd. XVII S. 237 (über gegenteilige Ansichten der Reg. siehe unten S. 45).

Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir die unterm 16. März 1857 an das k. Staatsministerium gerichtete Kabinetsordre betrachten, welche verfügte, daß die Freiheit der mittelbar gewordenen d. Reichsf. und Gr. nicht bloß von gewöhnlichen Grundsteuern, sondern auch von gewöhnlichen Personalsteuern ihrer Personen, Familien und Domänen vom 1. Juni 1857 an wieder hergestellt werden solle, soweit sie derselben nicht rechtsgültig entsagt hätten.

Diese Kabinetsordre ist erstlich von formellem Standpunkte aus nichtig. Art. 106 der Verf.Urk. sagt: Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Zur Publikation gehört jedoch der Abdruck in der preuß. Gesetzsammlung lt. Ges. vom 3. April 1846, gleichviel ob die Verordnung gemäß Art. 45 oder 63 der Verf.Urk., für die ganze Monarchie oder nur für ein Theil derselben ergangen ist.

Die Kabinetsordre vom 16. III. 1857 ist aber überhaupt nicht publiciert worden, sohin unverbindlich.

Aber auch der materielle Inhalt der Kabinetsordre, soweit er unserer Betrachtung unterliegt ist, wie bereits erwähnt, verfassungswidrig. Die Kabinetsordre erging in Ausführung des Ges. vom 10. Juni 1854 bezw. der Verordnung vom 12. Nov. 1855. Sie konnte daher nur Rechte wiederherstellen, welche auf bundesgesetzlichen Normen beruhten. Da nun aber durch keine solche die Freiheit der St. von Pers.St. festgesetzt war, so ging die Regierung durch den materiellen

Inhalt der Verordnung vom 16. III. 1857 über den Bereich des Ges. von 1854 bezw. der Verordn. des J. 1855 hinaus. Um eine Wiederherstellung der Eink.St.Freiheit herbeizuführen, hätte es eines besonderen Verfassungsänderungsgesetzes bedurft. (Art. 101 der Verf.Urk.)

e) 1861—1869.

Lange Zeit erfuhr die Landesvertretung nichts von den in § 2 der Verordn. vom 12. Nov. 1855 vorgesehenen Verhandlungen mit den St. Erst im J. 1861 wurde durch eine Petition aus Rheda, dem Wahlkreise des Abg. Dr. Waldeck, die Aufmerksamkeit des Hauses der Abg. auf die Verhandlungen zunächst mit dem Fürsten von Bentheim-Rheda gelenkt. Die Regierung hatte die standesherrlichen Rechte durch sog. „Rezesse" oder Verträge festgesetzt.

Was die Rechtsgültigkeit dieser einzelnen infolge des Ges. vom 10. VI. 54 und Verordn. vom 12. XI. 55 zustande gekommenen sog. Rezesse betrifft, so sind auch diese aus formellen wie materiellen Gründen anfechtbar.

Erstlich hat das Ges. vom 10. Juni 1854 erklärt: „Die Wiederherstellung erfolgt durch k. Verordnung." Verfassungswidrig war daher die Erledigung des der Regierung gewordenen Auftrages durch *Verträge* derselben mit den St.; Verträge kann der Staat über allgemeine Staatsbürgerpflichten, über finanzielle Lasten jedes Unterthanen im modernen konstitutionellen Staate nicht abschließen; Verträge kann der Souverän nur abschließen mit anderen Souveränen als koordinierten Kontrahenten. Dazu kommt, daß diese Rezesse nicht in der gesetzlichen Form als Verordnung in der Ges.S. publiziert wurden. Wir führen in folgendem, der historischen Entwickelung vorgreifend, die sämtlichen infolge des Ges. vom 10. Juni 1854 bezw. der Verordn. vom 12. Nov. 1855 ergangenen Rezesse mit Publikationsvermerk an.

1) Rezeß mit dem Fürsten zu Wied, *publiziert im Amtsblatt der Reg. zu Koblenz am 16. V. 61.*

Dieser Rezeß, *das Muster der anderen R.*, bemerkt zuvörderst in § 1, daß die Bestimmungen der Verordn. vom 21. Juni 1815, § 8 der Instr. vom 30. Mai 1820 ꝛc. keine Änderung erlitten haben (!).

§ 2 bestimmt: Von den Rechten des fürstlichen Hauses sind

I. einige durch die Gesetzgebung seit 1. I. 48 nicht betroffen worden und andere durch allgemeine Bestimmung in § 1 der Verordn. vom 12. XI. 55 als wiederhergestellt anzusehen, während

II. die Wiederherstellung mehrerer Rechte und Vorzüge durch besondere Verordn. erfolgt ist.

§ 3 enthält die Rechte der sub I gedachten Art,

§ 4 diejenigen der sub II gedachten Art: unter diesen (c) Freiheit des Fürsten und seiner Familie von den ordentlichen Personalsteuern (in Klammer ist ausdrücklich Bezug genommen auf die Kab.-Ordre vom 16. III. 1857),

2) ebendaselbst publ., Rezeß mit dem F. von Solms-Braunfels am 3. Juli 1862; entspricht dem Inhalte ad 1,

3) ebendaselbst, Rezeß mit dem F. zu Solms-Hohensolms (1863 Nr. 6 S. 25).

Dieser bestimmt in § 4 sub c.: Der Fürst verzichtet für seine Person auf die Freiheit von den ordentlichen Pers.St. für die Lebensdauer, die Mitglieder der Familie behalten dieselbe.

4) Rezeß mit dem Fürsten zu Salm-Horstmar, publ. im Amtsbl. der Reg. zu Münster am 25. II. 65,

5) ebendaselbst mit dem Herzog von Croy im J. 1865. Hier hatte das Haupt der Familie verzichtet, die Mitglieder nicht (Vertr. vom 20. II. 27),

6) ebendaselbst mit dem Fürsten von Salm-Salm im J. 1868 (Nr. 33 S. 158).

7) Rezeß mit dem Fürsten von Thurn und Taxis, publ. 22. Dez. 1865, Nr. 51 Amtsbl. der Reg. zu Sigmaringen,

8) ebendaselbst mit dem Fürsten von Fürstenberg 9. Mai und 5. Nov. 66.

9) Rezeß mit dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, publ. durch Verordnung vom 24. Juni 1867 im Amtsblatt der Reg. zu Arnsberg.

10) und 11) K. Verordnung betr. die Abänderung und Erläuterung der Konzessionsurk. vom 28. III. 1836 für die Gr. zu Stolberg-Stolberg und Stolb.-Roßla im Amtsblatt der Reg. zu Merseburg 1865 St. 9.

12) Rezeß mit dem Gr. zu Stolb.-Wernigerode im Amtsbl. der Reg. zu Magdeburg für das J. 1862 Nr. 46.

Dieser Rezeß sagt in § 3: Die Freiheit der in der Grafschaft Wernigerode lebenden Mitgl. seiner Familie von allen ordentlichen Pers.-St. sowie die Freiheit der in der Gr. W. belegenen Stammgüter von der Grundst. wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 des Rezesses vom $\frac{13. \text{ August}}{17. \text{ Sept.}}$ 1822 als fortbestehend anerkannt.

Es braucht wohl nicht wiederholt zu werden, daß alle diese Rezesse, soweit sie die Pers.St. Freiheit enthalten, aus dem materiellen Grunde ungültig sind, weil sie auf der Basis der sowohl materiell wie formell

ungesetzlichen Kabinetsordre vom 16. März 1857 beruhen, auf welche sie sich ausdrücklich berufen.*)

Unterm 9. August 1862 wurde auf Antrag des Abg. Dr. Eberty bei der Budgetberatung von dem Hause der Abg. beschlossen: „das k. Staatsministerium aufzufordern, die mit dem Fürsten von Solms-Braunfels und Wied über die Herstellung der durch Art. 4 der Verf.Urk. aufgehobenen Rechte geschlossenen Verträge der Landesvertretung vorzulegen.“**)

Nachdem die k. Staatsregierung mitgeteilt hatte, daß die von S. M. dem Könige bezw. unterm 5. Okt. 1860 und 26. April 1862 bestimmten Hauptrezesse in dem Amtsbl. d. k. R. zu Koblenz abgedruckt seien, beantragte die Budgetkommission die Niedersetzung einer bes. Kommission, um die staatsrechtliche Frage zu erörtern, ob die Maßregeln der k. Reg. die Schranke des Ges. vom 10. Juni 1854 innegehalten hätten. Diesem Antrage entsprechend beschloß das Haus der Abg. am 11. März 1863 „eine besondere Kommission zur Prüfung der Verträge der Staatsregierung mit den früher Reichsunmittelbaren zu erwählen und an dieselbe die bei Gelegenheit der Budgetberatung mitgeteilten Verträge zu überweisen“.

Der Ber. der Kommission unterblieb infolge des Schlusses der Session (s. deutsche Jahrb. Bd. VIII 1863 S. 175 ff.). Eine 2. gewählte Kommission glaubte sowohl nach dem Wortlaute des Beschlusses ihrer Einsetzung wie nach den Erwägungsgründen in dem Ber. der Budgetkommission, sich nicht auf die mit den Fürsten von Wied und Solms-Braunfels geschlossenen Verträge beschränken zu dürfen, sondern auch die sämtlichen von der k. Staatsreg. infolge des Ges. vom 10. Juni 1854 getroffenen Anordnungen und die weiteren etwa abgeschlossenen Verträge in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen zu müssen. In Betracht kam damals noch der Vertrag mit dem Grafen von

*) Twesten erwähnt als Berichterstatter der Kommission, daß der geh. Justizrat in einem Prozesse des Grafen von St.-Wernigerode gegen den Fiskus wegen Heranziehung desselben zur Eink.St. zwar rechtskräftig zu Gunsten des Grafen erkannt und angenommen habe, daß die allg. Gesetze über die Aufhebung der Klassensteuerbefreiung und die Einführung der Eink.St. nicht die spezielle, vertragsmäßig begründete Exemption des Klägers beseitigt habe (trotz Art. 4 und 101 der Verf.Urk. im Zusammenhalte mit dem Ges. vom 7. XII. 49! s. unsere Ausf. S. 28 ff.), dabei aber ausdrücklich anerkannt habe, daß auch solche Exemptionen durch ein sie besonders erwähnendes Gesetz aufgehoben werden können. Dieses Urteil ist vom staatsrechtlichen Standpunkte aus vollkommen unrichtig (siehe unten S. 59).

**) Bericht der XIV. Kommission über die auf Grund der Verordn. vom 12. XI. 55 von der k. Staatsregierung mit den ehemals Reichsunmittelbaren abgeschlossenen Verträge.

St.-Wernigerode vom J. 1862, während der inzwischen zum Abschlusse gekommene Vertrag mit dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lych nicht mehr berücksichtigt wurde.

Diese Kommission war einstimmig der Meinung, daß die Staatsreg. nach dem Gesetze in keiner Weise berechtigt war, aufgehobene Rechte wiederherzustellen, welche nicht auf bundesgesetzlichen Bestimmungen, sondern nur auf preuß. Landesgesetzen beruhten, oder neue Privilegien zu konstituieren, daß die Einräumung derartiger Rechte nur durch einen Akt der Gesetzgebungsgewalt erfolgen könne; soweit sie durch einen einseitigen Akt der Exekutive auf Grund des Ges. vom 10. Juni 1854 erfolgt sei, in allen Bestimmungen, welche über die Schranken dieses Gesetzes hinaus gehen, ungültig sei und auf die Aufforderung jedes einzelnen der Faktoren der Gesetzgebung rückgängig gemacht werden müsse. Doch auch dieser Bericht gelangte wegen des Schlusses der Session nicht zur Plenarberatung (s. St.Ber. der Verh. d. Abg. Hauses 1863/64 Bd. IV S. 590). Erst am 2. März 1865 gelang es einer 3. zu demselben Zwecke gewählten Kommission auf Grund des eben erwähnten Berichts (16. Jan. 1864) einen Beschluß des Plenums über diesen Gegenstand zustande zu bringen.

Der endgültige Beschluß vom 9. Mai 1865 ist von solcher Wichtigkeit, daß wir denselben, ausführlich wiedergeben müssen. Er lautet:

„Es ist dem Ges. vom 10. Juni 1854 nicht entsprechend:

I. Daß die Wiederherstellung der durch die Gesetzgeb. seit 1. I. 48 aufgehobenen Rechte und Vorzüge für die vormals Reichsunmittebaren anstatt durch k. Verordn. in Form von Verträgen erfolgt ist.

II. kommt hier nicht in Betracht.

III. Daß durch dieselben auch solche aufgehobenen Rechte wiederhergestellt werden, welche nicht auf völkerrechtlichen oder bundesgesetzlichen Bestimmungen, sondern nur auf der preuß. Gesetzgebung beruhen, namentlich 1. Landestrauer, soweit sie über das Trauergeläute hinaus geht.

2. Befreiung von ordentlichen Personalsteuern ꝛc.

IV. Daß den Fürsten auch Rechte, welche ihnen niemals zugestanden haben, eingeräumt worden sind.

V. Daß ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung Geldentschädigungen festgesetzt und gezahlt, daß solche namentlich bewilligt worden sind für die unentgeltlich aufgehobenen Jagdgerechtigkeiten und Jagdfrohnden.

VI. Daß das Ges. vom 10. Juni 1854 auch auf die Gr. von St.-Wernigerode angewendet worden sei.

Die k. Reg. wird daher aufgefordert:

I. Diejenigen Reg.Akte, durch welche den Fürsten die für unstatthaft erklärten Rechte beigelegt (s. sub III. 2) und durch welche dem Gr. von Stolberg verschiedene durch die Gesetzgebung seit 1. I. 48 aufgehobene Rechte wieder hergestellt bezw. statt derselben andere Rechte eingeräumt worden sind, außer Kraft zu setzen.

II. Die völkerrechtlich garantierten Rechte der übrigen vormals reichsunmittelbaren St. nicht durch Verträge, sondern durch k., in die Gesetz-Sammlung aufzunehmende Verordnungen wieder herzustellen und dabei genau die Schranken des Ges. vom 10. Juni 1854 und des Art. XIV der d. B.A. einzuhalten.

III. Ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung keine Entschädigung für die gedachten St. festzustellen oder an dieselben zahlen zu lassen.

IV. Die Verordn. vom 21. Juni 1815 und die Instr. vom 30. V. 20, soweit sie über die Festsetzungen des Art. XIV der d. B.A. sowie die sonstigen Bundesgesetze hinausgehen und mit den verfassungsmäßigen Rechtszuständen nicht vereinbar sind, einer Revision bezw. Aufhebung zu unterstellen und dem Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen, auch die nach den Normen der gedachten Verordn. und Instr. bis 1848 mit den vormals Reichsunmittelbaren abgeschlossenen Verträge behufs einer Abänderung zur Verhandlung zu ziehen." (St.Ber. 1865 S. 1415—16.)

Die Regierung opponierte allen diesen Wünschen und Anträgen der Volksvertretung und ignorierte insbesondere die Aufforderung zur Außerkraftsetzung derjenigen Reg.Akte, durch welche den Fürsten die für unstatthaft erklärten Rechte beigelegt bezw. wiederhergestellt wurden.

Die Ansicht der Regierung finden wir in den Sten.Ber. d. K. d. Abg. 1864 Bd. IV S. 581 ff., wo der Vertreter derselben behauptet, die Regierung sei nicht über den „Sinn und Geist des Art. XIV" hinausgegangen, die Verordn. vom 21. Juni 1815 ꝛc. seien der Bundesversammlung mitgeteilt, von dieser aufgenommen und infolgedessen gewissermaßen durch die W. Schl.A. garantiert worden; ferner sei das Ges. vom 21. Juni 1815 weder durch die Verfassung noch sonst aufgehoben (!), und endlich könnten förmlich abgeschlossene, vom Könige selbst genehmigte und vollzogene Verträge nicht rückgängig gemacht oder abgeändert werden, überhaupt nicht durch die Gesetzgebung außer Kraft gesetzt oder revidiert, sondern nur vertragsmäßig aufgehoben werden.

Diese Ansichten finden wir insbesondere auch in Wagners Staats- und Gesellschafts-Lexikon Bd. XXIII S. 478 ff. Es heißt dort:

Nirgends ist den Mediatisierten ein Recht eingeräumt worden, das sie vor dem 1. Jan. 48 nicht schon besessen oder ihnen nach den Worten und der Absicht des Gesetzes nicht wieder hätte eingeräumt werden können." Motiviert wird diese Behauptung durch eine der obigen ganz ähnliche staatsrechtliche Irrlehre: „Die Bundesgesetze und die auf Grund derselben ergangenen Landesgesetze bildeten die rechtlichen Grundlagen der Verhältnisse des vormals reichsst. deutschen Adels, und der durch beide ins Leben gerufene Rechtszustand jedes mediatisierten Hauses ist gegen die Gesetzgebung der Einzelstaaten völkerrechtlich festgestellt worden."

Es soll mithin die völkerrechtliche Garantie des Art. XIV auf die Landesgesetzgebung betr. der St. erstreckt werden. „Es gilt also," sagt Wagner weiter, „von den durch die Spezialgesetze der Staaten, welchen die St. angehören, zugestandenen Privilegien, sobald die Erteilung derselben mit Rücksicht auf die B.A. erfolgt ist, ganz dasselbe, wie von den in der B.A. namentlich aufgeführten Gerechtsamen."

Wir haben oben eine Reihe von Aussprüchen von Mitgliedern beider Seiten des Abg. Hauses sowie von Regierungsvertretern angeführt, welche auf die klare Präzisierung der für die Wiederherstellung der Rechte in Betracht kommenden bundesgesetzlichen Rechtsnormen Bezug haben, wir haben gesehen, daß im J. 1854 die Regierung nichts von „Geist, Sinn und Absicht des Art. XIV," sondern von dem positiven Inhalt des Wortlauts des Art. XIV als alleiniger objektiver Schranke für die Wiederherstellung der Rechte sprach. Der Reg.Vertreter hat, vor allem auf die Ausführungen des Abg. Patow hin, ausdrücklich zwischen der preuß. und Bundes-Gesetzgebung geschieden und diese keineswegs identifiziert, wie es im J. 1865 von seiten der Regierung versucht wurde. Erst jetzt nahm die Regierung eine Fiktion bundesgesetzlicher Rechtsnormen vor, welche allen staatsrechtlichen Begriffen Hohn spricht. Nach Art. 63 der W. Schl.A. war der Bundesversammlung die Aufgabe geworden, auf die genaue Erfüllung der Bestimmungen des Art. XIV zu sehen, und zu diesem Zwecke wurden ihr die Landesgesetze über diese Materie zur Einsicht vorgelegt. Die Ausführung des Art. XIV war Sache der Landesgesetzgebung, welche natürlich jederzeit einer Abänderung durch Landesgesetz unterlag, insbesondere soweit sie die bundesgesetzlichen Schranken des Art. XIV überschritt. Unter keinen Umständen kann daher aus der Thatsache, daß eine preuß. Verordnung der Bundesversammlung — zur Erfüllung einer Formalität — zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt wurde, gefolgert werden, daß die preuß. Gesetze dadurch in Bundesgesetze verwandelt wurden. Quelle der Verordn. vom 21. Juni 1815 und der

Instruktion war lediglich Preußens Gesetzgebung, nicht aber ein Gesetz des Bundes: Bundesrecht entstand nur aus bundesgesetzlichen Quellen, durch Aufstellung von Rechtsnormen im Namen und zu Zwecken des Bundes nach Maßgabe der Bundesverfassung.

Zudem widersprach solche Geltendmachung der pr. Gesetze als Bundesgesetze der „gleichförmigen Ordnung des Rechtszustandes der St.", wie sie der Art. XIV im Auge hatte. Denn wenn die pr. Gesetzgebung als Bundesgesetzgebung in dem oben behaupteten Sinne anerkannt würde, so würden auch die anderen Landesgesetze, welche in Ausführung des Art. XIV ergingen, z. B. auch Beil. IV der bayr. Verf.Urk., als Bundesgesetze anzuerkennen sein, und wir gelangten zu einem beispiellosen Wirrwarr sich teilweise gänzlich widersprechender Bundesgesetze.

Richtig ist daher nur der Standpunkt, daß der Art. XIV korrekt und wörtlich aufzufassen ist, wo er bestimmt und verständlich ist; wo dies nicht der Fall ist, wie in Litt. b und c, müssen — wie bei Schaffung aller Privilegien — solche strictissime interpretiert werden: unter Rücksichtnahme auf die k. bayr. Verordnung vom 19. März 1807, welche weder ignoriert, noch so verstanden werden darf, wie Wagener sie versteht, daß nur „um ein Beispiel zu geben, in welcher Art die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung gebracht werden sollten, diese Deklaration als Basis unnd Norm erklärt worden sei"; — diese Deklaration sollte vielmehr auch die materielle Basis, das wichtigste Interpretationsmittel zu Art. XIV bilden. — (S. Klüber: Öffentl. R. des d. B. § 307.) —

Was nunmehr die Behauptung betrifft, daß „den Mediatisierten nirgends ein Recht eingeräumt worden sei, welches sie nicht schon besessen und welches nicht dem Ges. vom 16. Juni 1854 entspreche", so verweisen wir auf das im Vorgehenden Erwähnte, insbesondere auf den Beschluß der Kammer des pr. Abg.Hauses vom 9. Mai 1865.

Ebenso können wir über die Behauptung, daß die Verordnung vom 21. Juni 1815 weder durch die Verf.Urk. noch sonstwie aufgehoben sei, durch bloße Erwähnung des Art. 4 der Verf.Urk. mit dem Art. 109 und dem Ges. vom 7. Dez. 1849 ꝛc. im Einklange mit unsern obigen Ausführungen hinweggehen (s. S. 29 und 30).

Was endlich den Einwand der pr. Regierung anlangt, daß Verträge nicht durch Gesetze, sondern nur vertragsmäßig aufgehoben werden könnten, so möchten wir unter Hinweis auf das bereits Erwähnte nur noch Weniges hinzufügen:

Die Verf.Urk. kennt keine andere Art der Aufstellung von Rechtsnormen als die durch Verordnung

und Gesetz. In Art. 109 aber bestimmt sie, daß alle bestehenden Bestimmungen einzelner Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft bleiben, bis sie durch besonderes Gesetz abgeändert werden, soweit sie der Verfassung nicht zuwiderlaufen. Diese sog. Verträge aus der Zeit vor dem J. 1848 ebenso wie die oben besprochene Verordn. vom 21. Juni 1815 widersprechen aber den Bestimmungen der Art. 4, 7, 34, 86 und 101 der Verf.Urk., sind sohin definitiv aufgehoben, soweit sie nicht als bundesgesetzlich garantierte Rechte durch die Verordn. vom 12. Nov. 1855 wiederhergestellt sind. —

Bezeichnend für die zweideutige Rolle, welche die Regierung in dieser Angelegenheit spielte, ist der Widerspruch, der sich in den Erklärungen der Vertreter der Regierung betr. der neuerlichen Rezesse selbst kundgibt. Die einen derselben behaupteten, die Rezesse seien keine Verordnungen, es seien wirkliche Verträge, d. h. sie könnten nur durch die beiden Kontrahenten in rechtsgültiger Weise aufgehoben werden, nicht durch einseitigen Rücktritt des einen. Daß diese Art der Ordnung der Rechtsverhältnisse wirklich in der Absicht der Regierung lag, ergibt sich aus der ausdrücklich durch Unterschrift bestätigten Zustimmung der Agnaten der betr. fürstlichen Häuser.

Die Regierung wollte auf diese Weise offenbar die ihr unbequeme Prüfung der Kammer meiden. Was könnte aber die Regierung durch solche ihrer Willkür überlassene Verträge nicht erreichen? Sie könnte die Mitwirkung der Volksvertretung zur Gesetzgebung geradezu annullieren.

Die anderen Vertreter der Regierung dagegen erklärten: „Es sind keine Verträge vorhanden. Durch die k. Bestätigung sind die sog. Rezesse oder Verträge k. Verordnungen, und zwar bloße Ausführungsverordnungen des Ges. vom 10. Juni 1854 geworden, für welche ein Prüfungsrecht der Kammern nicht besteht. Diese letztere Behauptung, welche dem Wortlaute wie dem Sinne der Verf.Urk. vollständig widerspricht, wurde bereits oben widerlegt*) (s. S. 34 und 35).

Fassen wir unsere Ausführungen betr. der sog. Verträge mit den St. zusammen:

A. In Bezug auf die formelle Seite:

a) Die Ordnung der Rechtsverhältnisse der St. konnte nicht durch „Verträge", sondern mußte durch Verordnung erfolgen:

*) Twesten (Sitz. vom 9. Mai 1865) meint: Die eigentliche Rechtsschaffung geschah erst durch die sog. Verträge, nicht durch die Verordn. vom 12. Nov. 1855. Dies ist nicht ganz unrichtig. Die Reg. teilte eben die ihr in der Verordn. ausgestellte Generalvollmacht in eine Reihe von Spezialvollmachten. Es gelten daher in dieser Beziehung die oben ausgeführten politischen Bedenken ebenfalls von den sog. Rezessen.

1. aus allg. verfassungsrechtlichen Gründen,

2. aus dem spez. Grunde, welchen der Wortlaut des Ges. von 1854 ergibt.

b) Sollte die Ordnung durch k. Verordnung stattfinden, so unterlag diese dem Prüfungsrecht der Kammern. Die Regierung handelte verfassungswidrig, daß sie der Aufforderung der Kammer zur Aufhebung bundesgesetzlich nicht gewährleisteter Rechte nicht Folge leistete.

B. In Bezug auf die materielle Seite:

Da die Verordn. vom 17. März 1857 formell wie materiell ungiltig erscheint, so ist eine Berufung auf dieselbe in den sog. Rezessen ungesetzlich, die Wiederherstellung der Pers.St.Befreiung sohin verfassungswidrig.

Die Entschädigungsfrage werden wir unten des näheren erörtern. Um die parlamentarischen Verhandlungen, insbesondere den Beschluß vom 9. Mai 1865 sub B III zu verstehen, müssen wir hier zunächst nur hervorheben, daß § 2 der Verordn. vom 12. Nov. 1855, obwohl das Ges. von 1854 kein Wort von Entschädigung spricht, sondern lediglich die Wiederherstellung der standesh. Rechte selbst betreibt, einem k. Kommissar die Verhandlungen behufs Feststellung der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen übertrug. Es leuchtet ein, daß dieses Vorgehen der Regierung eine neue Verletzung der Verfassung*) enthält, insbesondere ein Verlassen des Bodens der sog. Verf.Deklaration. Die Kammer bewilligte ihrem Beschlusse gemäß die von der Regierung geforderten Entschädigungssummen nicht.**) Trotzdem leistete die Regierung dem Fürsten von Thurn und Taxis Zahlung von 63 000 fl. Kapitalsentschädigung und verlangte im J. 1869 die nachträgliche Genehmigung nach Maßgabe des Art. 104 der Verf.Urk.

f) Gesetz vom 15. März 1869.

Erst durch das Ges. vom 15. März 1869 betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Fürsten und Grafen wurde wenigstens die finanzielle Seite des Konflikts geordnet.

§ 1 des Gesetzes lautet:

„§ 1 Abs. 2 und §§ 2 und 3 der Verordn. vom 12. Nov. 1855 werden unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung

*) Verletzung des Art. 99 der Verf.Urk. — Art. 104 der Verf.Urk. greift hier nicht Platz, da erstlich die Zustimmung der Kammern nötig war, und weil es sich hier um jahrelang vorausgesehene Gelder handelte.

**) Dasselbe geschah auf Virchows Antrag betr. der Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

mit den vormals reichsunmittelbaren Reichsfürsten und Grafen geschlossenen Verträge auf die Staatskasse bereits übernommen sind, außer Kraft gesetzt.

§ 2. Die Ausführung der Bestimmung in § 1 Abs. 1 der Verordn. vom 12. XI. 55 über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit 1848 verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze."

Mit Recht hielt der Berichterstatter, wie aus den Verhandlungen über den Vorbericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats über die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben der J. 1866/67 zu ersehen ist (58. Sitzung vom 26. Febr. 1869), der Regierung entgegen, daß sie selbst durch das Aufgeben ihres Rechtes der einseitigen Ordnung der Rechtsverhältnisse der Mediatisierten gestehe, daß die Gesetzgebung der J. 1854 und 1855 weder eine zweckmäßige noch eine glückliche war, und von diesem Gesichtspunkte aus wurde § 2 des Ges. vom 15. III. 69 von der Kammer freudigst begrüßt. —

Strenge müssen wir bei Betrachtung dieses Gesetzes scheiden zwischen der Frage der Rechtsgültigkeit der Rezesse und deren finanzieller Erledigung. Das Gesetz sagt lediglich, daß die Volksvertretung die Entschädigungen, welche die Regierung in zweifellos ungesetzlicher Weise für die St. auf Grund der Verordn. vom 12. Nov. 1855 festgesetzt und bereits ausbezahlt hatte (z. E. gegenüber Wied, Solms-Braunfels, Salm-Horstmar, Croy, Solms-Hohensolms), nachträglich genehmigte bezw. die Mittel zu deren Zahlung bereitstellte, soweit solche Ansprüche aus Verträgen stammen, welche vor dem Erlaß des Ges. vom 15. März 1869 noch abgeschlossen worden sind, wie bei den Fürsten von Salm-Salm und Sayn.

Was jedoch die Rechtsgiltigkeit der bis zum 15. III. 1869 abgeschlossenen Verträge anlangt, so wurde an dem bisherigen Zustande nicht das Mindeste geändert.

Es wurde sowohl in dem Komm.Ber. vom 18. Febr. 1869 anerkannt, als auch im Plenum wiederholt ausdrücklich bemerkt, daß nur die finanzielle Streitfrage durch das Gesetz geschlichtet werden solle, wogegen die Frage der Rechtsgültigkeit vollständig unberührt bleiben sollte.

„Jedenfalls," heißt es in dem citierten Berichte, „würde das Haus seine Rechtsauffassung nicht aufgeben; allein die finanzielle Frage lasse sich von der Rechtsfrage getrennt behandeln."*) (S. S. 57.)

---

*) Abg. Groschke und Virchow in der 28. Sitzung vom 26. April 1869, und Abg. Twesten, der bedeutendste Kenner aller dieser staatsrechtl. Fragen.

Wenn daher Twesten von einer Heilung durch das Ges. vom 15. III. 1869 spricht, kann dies nur den Sinn haben: das Gesetz beugt weiterer Ungesetzlichkeit vor; es hebt aber nicht den bestehenden „krankhaften" Zustand auf, welcher dadurch geschaffen worden ist, daß durch Verordnungen, welche, ihrerseits selbst materiell und formell ungesetzlich, die Basis gleich ungesetzlicher sog. Rezesse bildeten, den St. Rechte gewährt wurden, die im Widerspruche mit den geltenden pr. Grundgesetzen stehen: Nie und nimmer können sich die St. auf eine bundesgesetzliche Garantie der Eink.St.Befreiung berufen.

Rechtsverhältnisse der 1866 Preußen subjizierten Mediatisierten.

Die Ereignisse des J. 1866 unterwarfen der pr. Krone neuerdings eine Anzahl von St., welche zuvor unter Hannover, Kurf. Hessen und dem Herzogt. Nassau gestanden waren. Diese Länder wurden durch die Ges. vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 Preußen mit der Maßgabe einverleibt, daß in ihnen die pr. Verf. vom 1. Okt. 1867 an in Kraft treten sollte. Die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen sollten durch bes. Gesetze festgesetzt werden.

Das Ges. vom 10. Juni 1854 gilt ausdrücklich nur für diejenigen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den J. 1815 und 1850 der pr. Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden sind, ist daher nicht auch ohne weiteres auf diejenigen anwendbar, die im J. 1866 der pr. Monarchie unterworfen wurden. Eine solche Ausdehnung konnte nur durch spezielles Verf.Änder.Ges. oder eine legale Verf.Interpretation erfolgen.

Für die im J. 1866 Preußen subjizierten St. ist sohin die Deklaration des Art. 4 der Verf.Urk. überhaupt nicht vorhanden, m. a. W., der Art. 4 ist in seinem ganzen Umfange und in der oben erörterten Bedeutung für diese St. in Kraft geblieben.

Bis zum 1. Okt. 1867 waren die in den betr. Ländern geltenden speziellen Rechtsverhältnisse in Geltung. Die Landesgesetze blieben in Kraft, soweit sie nicht der pr. Verfassung widersprachen; soweit sie diese Wirkung hatten, sind sie durch die Einführung der Verf.Urk. definitiv aufgehoben. Ebenso blieben insbes. die auf bundesgesetzlicher Basis beruhenden Landesgesetze nur so weit in Geltung, als sie nicht mit der pr. Verf. in Widerspruch stehen. Die Vorrechte der im J. 1866 Subjizierten stehen aber ebenfalls insbes. mit den Art. 4, 34, 86 und 101 der pr. Verf.Urk. in offenem Widerspruche. Die Eink.St.Befreiung dieser St. ist sohin erstlich beseitigt durch Art. 4 und 101 dieser Verf.Urk.

Dazu kommt aber noch, daß die Verordn. vom 28. April 1867 betr. Einführung der pr. Gesetzgebung betr. der direkten Steuern im ehemaligen Königreiche Hannover und im ehemaligen Kurfürstentum Hessen in § 8 ausdrücklich bestimmte: „Das Einkommen der Mitglieder des [illegible] Königshauses bezw. des hessischen Kurfürstenhauses bleibt von Einrichtung der Ratifizierten Eink.St. befreit u.“, und die gleiche Bestimmung § 2 der Verordn. betr. Einf. der pr. Ges. betr. der direkten Steuern im ehem. Herzogtum Nassau vom 11. Mai 1867 enthielt.

Diese dem § 16 des Ges. vom 1. Mai 1851 analogen Bestimmungen erklären, daß aus politischen Gründen lediglich die ausdrücklich Genannten von der pr. Eink.St. frei sein sollten, übergehen aber ersichtlich und mit gutem Grunde die im J. 1866 und später Mediatisierten.*)

A. Durch die Einverleibung des Königreichs Hannover wurden der pr. Krone subjiziert:

1. Der Herzog von Arenberg-Meppen als Besitzer des standesherrlichen Herzogtums Arenberg-Meppen.

In Ausführung des § 2 der Verordn. vom 20. Sept. 1866, welcher die Feststellung der durch Einführung der pr. Verfassung in Hannover notwendig gewordenen Abänderungs- und Zusatzbestimmungen mittels bes. Gesetze vorschreibt, wurde eine gesetzliche Regelung durch das Ges. vom 27. Juni 1875 betr. die standesh. Rechtszustände des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogtums Meppen durchgeführt.

§ 8 dieses Gesetzes bestimmt: Dem Herzog von Arenberg als standesh. Besitzer des Herzogtum A. M. bezw. den Mitgliedern dieses Hauses stehen fernerhin dagegen standesh. Vorzugsrechte und bes. Gerechtsame zu, welche

1) in diesem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten sind,

2) in andern mit Geltung für das standesh. Gebiet bestehenden Gesetzen anerkannt sind.

§§ 7 und 8, welche die erwähnten Rechte in erschöpfender Weise aufzählen, enthalten kein Wort von der Pers.St.Befreiung. Es gilt daher auch für die Fürsten von Arenberg die pr. Verordn. vom 28. April 1867.

2. Der Fürst von Bentheim bez. der Grafschaft Bentheim. Auch hier genügt, was den jetzigen Rechtszustand betrifft, lediglich der Hinweis auf Art. 4, Abs. 1 des Art. 101 der Vers.Urk. und die Verordn. vom 28. April 1867.

---

*) Sehr zweifelhaft erscheint es, ob nach dem jus strictum der pr. Vers.Urk. durch eine bloße Ausführungsbestimmung den depossedierten Häusern Steuerfreiheit gewährt werden konnte.

Bei Klüber finden wir noch den Herzog von Lauenburg wegen des südlichen Teils von Rheinland-Wolbeck-Emsbüren aufgeführt. Doch hatte der Herzog 1826 gegen Jahresrenten auf alle seine standesherrlichen Rechte verzichtet.

B. Die im ehemaligen Kurfürstentum Hessen [illegible] 4 St. Siehe Rönne, Pr. St.R. Bd. II S. 319.

Die Rechtsverhältnisse dieser St. sind geordnet worden durch Art. 49 der Kurh. Verf.Urk. vom 5. Jan. 1831, nach welchem die Verhältnisse der St. durch ein besonderes Edikt geordnet werden sollten. Dieses Edikt vom 29. Mai 1833, welches mehrfache Änderungen erlitt, bestimmte in § 26, daß die St. und ihre Familien bezüglich der Besteuerung die privilegierteste Klasse bilden sollten. Das Klassensteuergesetz vom 31. Okt. 1833 hat in § 9 bestimmt, daß diejenigen Einkommen nicht herangezogen werden sollten, deren Steuerfreiheit auf bes. vertragsmäßiger Bestimmung beruht, und es konnte somit streitig werden, ob darunter nach § 26 des Edikts vom 29. V. 33 die St. frei sein sollten; allein da durch die Verordn. vom 28. April 1867 die alte Klassensteuer aufgehoben und dafür die pr. Steuer nach Maßgabe des Ges. vom 1. Mai 1851 in Hessen eingeführt wurde, so mußten die hessischen St. ebenso herangezogen werden, als dies nach dem Wortlaut des § 16 des Ges. betr. der altpr. mediat. Häuser geschehen mußte, um so mehr, als sie sich nicht einmal auf die Verf.Urk. berufen konnten.

C. Die im vormaligen Herzogtum Nassau angesessenen St. in S. der d. B.A. (siehe Rönne, l. c.) sind der Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel (jetzt der Großherzog von Oldenburg), der Fürst zu Wied und die Gräfin von Leiningen-Westerburg. Von ihnen gilt dasselbe, was von den vormals kurhessischen St. gesagt wurde. (Verordn. vom 11. Mai 1867.)

Gesetzgebung infolge des Gesetzes vom 15. März 1869.

Es erübrigt nunmehr, die Gesetze, welche in Ausführung des § 2 des Ges. vom 12. März 1869, das nur auf die im J. 1815 und 1850 einverleibten St. Bezug hat, ergingen, näher zu betrachten.

a) Ges. vom 25. Okt. 1878 betr. Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstl. Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg ꝛc.

„Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Ausführung des Ges. vom 10. Juni 1854 und des § 2 des Ges. vom 15. März 1869, was folgt:

§ 1. Dem Fürsten als dem Besitzer der Grafsch. Wittgenstein-Berleburg stehen fernerhin die in diesem Gesetze bestimmten Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zu."

In § 13 bestimmt das Gesetz: Die dem Fürsten in der Grafsch. W.-Berleburg auf Grund des Art. XIV, der k. Verordn. vom 21. Juni 1815, der Instr. vom 30. Mai 1820 ꝛc. zustehenden niederen Regierungsrechte, sowie die ihm nach § 9 des Rezesses vom $\frac{\text{22. Mai 1834}}{\text{30. Juli 1835}}$ zustehende Sportelfreiheit, sowie jede Befreiung von den ordentlichen Pers.St. und von der Erbschaftssteuer werden aufgehoben; dagegen wird dem Fürsten die nach § 2 des vorgedachten Rezesses bisher gezahlte Entschädigungsrente von 1000 Thlr. fernerhin gewährt.

b) Das Ges. vom 25. Okt. 1878, die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezw. der Herrsch. Rheda und Grafschaft Hohenlimburg betr. bestimmt in § 16: Die dem Fürsten in der Herrsch. Rheda und Grafsch. Hohenlimburg auf Grund des Art. XIV der d. B.A. vom 8. Juni 1815, der k. Verordn. vom 21. Juni und der Instr. vom 30. V. 20, sowie des Rezesses vom $\frac{\text{22. III. 34}}{\text{11. X. 34}}$ zustehenden Regierungsrechte ꝛc., sowie jede Befreiung von den ordentlichen Pers.St. sind aufgehoben.

Diese beiden Gesetze müssen wir nach unseren obigen Ausführungen, was ihre Bestimmungen über Pers.St. betrifft, für überflüssig erachten.

Entschädigung der St. für die Aufhebung der Eink.St.Freiheit.

Zum Schlusse unserer Betrachtung haben wir noch mit einigen Worten die Frage der Entschädigung, welche den St. für die Aufhebung der Pers.- oder Eink.St.Freiheit zukommen soll, sowie der Zuständigkeit der Entscheidung über das Bestehen dieses Rechts zu erörtern.

Die Kommission des preuß. Abg. Hauses hatte dem § 4 des neuen Eink.St.Ges. von 1891 folgenden Wortlaut gegeben: „Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Pers.St. zusteht, werden zu der Eink.St. von dem Zeitpunkte an herangezogen, in welchem durch bes. Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Eink.St. geregelt sein wird."

Die Reg.-Vorlage dagegen lautete: „Die Häupter und Familien der vormals reichsunmittelbaren deutschen Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Pers.St. nachweislich zusteht, unterliegen der Eink.St. vom 1. April 1894. Die für Aufhebung der bisherigen Befreiung zu gewährende Entschädigung wird durch bes. Gesetz geregelt."

Beide Fassungen sagen somit:

I. daß den St. — oder einem Teil derselben — Eink.St.Freiheit bis heute zustand;

II. daß diese Eink.St.-Freiheit aufgehoben werden solle

III. daß für die Aufhebung eine Entschädigung vom Staate gezahlt werden soll.

Was Punkt I anlangt, so glauben wir nachgewiesen zu haben, daß eine Pers.St.-Befreiung der St. rechtlich nicht mehr besteht seit dem 7. Dez. 1849, dieselben somit seit 4 Dezennien einen verfassungswidrigen Steuervorzug genossen haben.

Was Punkt II betrifft, will der Komm.Antrag erst mit oder nach gesetzlicher Festsetzung einer Entschädigung die Steuerfreiheit aufheben, die Regierung dagegen will die Eink.St.Freiheit vom 1. April 1894 an definitiv aufgehoben wissen, gleichviel ob die durch bes. Gesetz zu gewährende Entschädigung an diesem Zeitpunkte gesetzlich festgestellt ist oder nicht.

Unstreitig kommt die Reg.Vorlage dem Geiste der Verfassung viel näher.

Der jetzt auch im Plenum angenommene Komm.Beschluß läßt die Aufhebung der Eink.St.Freiheit in ferne Zeiten gerückt.

Der oft citierte Art. 101 Abs. 2 der Verf.Urk. sagt: „Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft." Diese Revision erfolgte schon im J. 1850—1851, auch in dem Ges. vom 1. V. 51 wurde zwar nicht jede, aber die auf politischen Standesvorrechten beruhende Steuerbefreiung der Mediatisierten aufgehoben; aber in Zeiten des politischen Rückschrittes schwindet das Gedächtnis: Man versucht sich nur in möglichst — geistreichen Interpretationen unzweideutiger Gesetze.

Jetzt aber, bei erneuter Revision der Steuergesetzgebung, war es eine *verfassungsmäßige Pflicht*, die von seiten der Volksvertretung eingelöst werden *mußte*, eine jede Steuerbevorzugung, insbes. die auf *Standesvorrechten* beruhende abzuschaffen, und zwar nicht erst von einem zukünftigen Termine, sondern so wie es der Sinn und Wortlaut der Verfassung erfordert, „zugleich bei der Revision", d. i. vom J. 1891 an.

Sehr fraglich erscheint es betr. Punkt III, ob eine Entschädigung nötig, ob sie gesetzlich ist. Uns liegt bis heute noch kein Beispiel einer besonderen Entschädigung für die Aufhebung der Pers.St. vor.

Art. 13 des Gesetzes betr. die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstl. Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (siehe oben) könnte unsre Ansicht als unrichtig erscheinen lassen.

Es sei den Fürsprechern einer Entschädigung anheimgegeben, selbst zu entscheiden, wieviel im Verhältnisse des Wertes der einzelnen hier zu entschädigenden Rechte die Entschädigung der Aufhebung der Eink.St. ausmacht. Die Summe würde eine lächerlich geringe sein. Aber ganz abgesehen von der materiellen Seite geht aus dem „Auszuge aus den Nachweisen der infolge des Ges. vom 10. Juni 1854 und der Allerh. Verordn. vom 12. XI. 55 an die Fürsten gezahlten, resp. noch zu leistenden Entschädigungen ꝛc." hervor, daß der Fürst von Sayn-Wittgenstein die 1000 Thlr., welche er jetzt fortbeziehen soll, nur „als Entschädigung für den Verzicht auf die dem Fürstl. Hause nach der d. V. und den preuß. Landesgesetzen zustehenden Regierungsrechte" bezog.

Die Erwähnung der Pers.St.Freiheit gehört also entweder gar nicht in den Zusammenhang, oder sie wurde, ohne eine besondere Entschädigung zu beanspruchen, den entschädigten Rechten in dem oben erwähnten Ges. vom 25. Okt. 1878 hinzugefügt.

Dieser „Nachweis" ist für uns von Interesse, um darzuthun, für welche Rechte überhaupt Entschädigung gezahlt wurde. Es sind dies die unentgeltlich aufgehobene (!) Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden, und die Jagdfrohnden, sowie das Obereigentum und das Heimfallrecht*) (z. B. des Fürsten von Solms-Braunfels, Salm-Salm ꝛc.), endlich bei einigen Fürsten wie beim Fürsten von Thurn und Taxis, die aufgehobenen Taxen, Siegel- und Bürgeraufnahmegebühren.

Die erstere Klasse von Rechten sind dinglicher Natur, auf welche sich der Satz des Art. XIV der d. B.A. (sub c) anwenden ließ: „Es sollen den St. in Rücksicht ihrer Person, Familie und Besitzungen diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder verbleiben, welche aus dem Eigentum und dessen ungestörtem Besitzgenusse herrühren." Eine Wiederherstellung dieser Rechte war nach dem Wortlaute des Ges. vom 10. Juni 1854 möglich. Konnte aber eine Wiederherstellung dieser Rechte in öffentlichem Interesse nicht mehr erfolgen, so konnte anderseits eine Entschädigung, weil in dem Ges. vom 10. Juni 1854 in keiner Weise vorgesehen, nicht gezahlt werden.

Was die Entschädigung für Taxen und Bürgeraufnahmegelder anlangte, so sollte dadurch den St. der direkte Entgang einer Einkommenquelle ersetzt werden, und es läßt sich auch hier eine privatrechtliche Entschädigung für entgangenen Gewinn denken. Ganz anders aber verhält es sich mit der Entschädigung für die Aufhebung der Freiheit von der Eink.St.

---

*) S. Ablösungsges. vom 2. März 1850.

Ist an sich die Gewährung von Steuerfreiheit infolge von Standesvorrechten, abgesehen von den positiven Verfassungsvorschriften, ein Unding, weil die Belastung mit Steuern zu allgemeinem öffentlichen Wohle geschieht, und kann somit für ein solches öffentliches Recht des Staates und eine solche öffentliche Pflicht des Bürgers nimmermehr eine Entschädigung gezahlt werden, so ist dies insbes. bei der Eink.St. als einer Abgabe von den Früchten der individuellen Arbeitskraft, welche als Symbol der politischen Gleichstellung aller Staatsbürger in Bezug auf Beschäftigung erscheint, unmöglich.

Die Eink.St.Befreiung wurde aus dem nämlichen öffentlichen Interesse aufgehoben, wie eine Anzahl von Rechten, welche zum Teil thatsächlich auf bundesgesetzlicher Garantie beruhten, und trotzdem ohne Skrupel entschädigungslos aufgehoben wurden. Wir erwähnen die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen Rechte der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt, die aus diesem Rechte fließenden Exemptionen und Abgaben, sowie die aus dem Gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und gewerblichen Verfassung herstammenden Rechte, sowie die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, der privilegierte Gerichtsstand ꝛc. ꝛc.

Ebensowenig wie für diese Rechte darf den St. eine Entschädigung für die Aufhebung der Eink.St.Freiheit zugesprochen werden, denn da diese bereits vor der Emanation der Verfassung beseitigt war, Art. 101 aber jede Einführung neuer Steuerbevorzugungen verbietet, so würde, wie die Wiederherstellung der Eink.St.Freiheit selbst, die Zahlung einer Entschädigung als Neueinführung einer seit Dezennien rechtlich nicht existierenden St.Bevorzugung im Sinne des Art. 101 erscheinen (s. S. 49).

Von diesem Gesichtspunkte aus unterliegt es keinem Zweifel, daß der Inhalt des Ges. vom 15. März 1869 der Logik geradezu ins Gesicht schlägt: Einerseits protestierte die Kammer gegen die formelle wie materielle Rechtsgültigkeit der Verträge, anderseits stellte sie der Regierung die Mittel zur Entschädigung für die in jenen Verträgen enthaltenen, rechtlich als nicht existent erklärten Rechte bereitwilligst zur Verfügung.

Wir fassen sohin unsere Ausführungen betr. der Entschädigung der St. zusammen: die Pers.St.Freiheit besteht seit dem J. 1849 nicht mehr; sie wurde wie andere Rechte aus öffentlichem Interesse ohne Festsetzung einer Entschädigung aufgehoben. Eine solche kann daher nicht gewährt werden.

Zuständigkeit.

Was endlich die Zuständigkeit betr. der Entscheidung über das rechtliche Bestehen der Eink.St.Freiheit der St. anlangt, so ist zum geringsten Teile die Zuständigkeit des Gerichts gegeben. Richtig ist, daß das Gericht das Recht und die Pflicht hat, das Formelle an Gesetzen und Verordn. zu prüfen; allein bei der Frage nach dem rechtlichen Bestehen der Eink.St.Freiheit der St. handelt es sich vor allem um die Frage des materiellen Gesetzesinhalts des Ges. vom 10. Juni 1854, also um eine authentische Interpretation eines Verfassungsgesetzes, um die Frage, ob die Eink.St.Freiheit zu den von der Bundesgesetzgebung garantierten und deshalb wiederherzustellenden Rechten gehört. Diese Entscheidung ist aber Sache der Kammern, nicht des Gerichts.

Damit deckt sich die Frage der Rechtsgültigkeit der Verordn. vom 17. III. 1857, was deren materiellen Inhalt anlangt.*)

Die formellen Mängel, d. h. die Nichtverkündung im Gesetzbl., hatte das Gericht zu prüfen und zu rügen.

Eine weitere Frage wird sein: Ist eine Delegation der gesetzgebenden Gewalt, wie sie das Ges. von 1854 durch Verordn. zuließ, und wie sie diese Verordn. wieder in den sog. Rezessen vornahm, angängig? Sind nicht alle diese Bestimmungen Verfassungsänderungsgesetze? Auch diese Frage unterliegt der Beantwortung der Kammern, da deren verfassungsmäßige Rechte bei Erlaß dieser Bestimmungen gefährdet sind, und sie die Pflicht hat, über die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu wachen.

Eine dritte Frage würde sich auf die Rechtsgültigkeit der „Verträge" mit den St. beziehen.

Auch hier haben zunächst die Kammern das Recht und die Pflicht, der Regierung eine absichtlich zur Umgehung des Prüfungsrechts der Kammern gewählte, in der Verfassung nicht vorgesehene Art einseitiger Aufstellung von Rechtssätzen, welche die Verfassung abändern, zu wehren.

Das Gericht hatte lediglich zuzusehen, ob die sog. Verträge allen formellen Erfordernissen der allein ihr gegenüber in Betracht kommenden k. Verordn. im Sinne des Art. 45 entsprachen. Den materiellen Inhalt dieser Verordn. dagegen hatte die Kammer gemäß Art. 106 der Verf.Urk. zu prüfen, und die Regierung mußte ihrer eventuellen Einsprache Folge leisten.

---

*) Förster, Pr. Privatrecht Bd. I S. 34: Die Gerichte dürfen keine Prüfung der inneren Rechtsgültigkeit von Verordnungen vornehmen.

Diesen Standpunkt kennzeichnet Waldeck in der 58. Sitzung vom 26. Febr. 1869 mit den Worten: „Würden die Gerichte die Regierung verurteilen, die Steuerfreiheit anzuerkennen, so würde damit über die Befugnis der Kammer, über die Rechtsgültigkeit der Verordnungen und Verträge zu entscheiden, gar nichts entschieden sein."

Diese Grundsätze wurden wiederholt in den parlam. Verhandlungen der J. 1868—69 ausgesprochen.

Von diesem richtigen Gesichtspunkte aus müssen wir die oben erwähnte gerichtliche Entscheidung zu Gunsten der Eink.St.Befreiung der Gr. von Wernigerode als gänzlich verfehlt betrachten (s. S. 43 Anm.). Dasselbe gilt von dem ebenfalls bereits oben angeführten Reichsger.Erk. vom 3. Febr. 1887, welches die von dem Beklagten geltend gemachte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verwarf. Die Gründe stützen sich auf die Bestimmung des A. Pr. L.R. 79 II 14, welche die Entscheidung über die Befreiung von einer allg. Abgabe aus besonderen Gründen dem Rechtswege überläßt. Diese Bestimmung ist für unsere heutige Staatsverfassung unanwendbar. Sie datiert aus einer Zeit, in welcher kein Mitwirkungsrecht der Volksvertretung bei der Gesetzgebung sowie bei der Interpretation bestehender Gesetze existierte, in welcher zudem die Pflicht zum Beitrage zu den Staatslasten, sowie auch die Befreiung davon auf besonderen Rechtstiteln, auf privatrechtlichen Privilegien 2c., nicht aber auf der allgemeinen modernen Staatsangehörigkeit, sohin einem öffentlich rechtlichen Verhältnisse beruhte. Mit dieser Veränderung des rechtlichen Charakters mußte sich auch die Zuständigkeit der Entscheidung in dem oben angeführten Sinne ändern. Es erscheint sowohl politisch als praktisch ratsamer, anstatt den Richter mit der Interpretation strittiger Verfass.Bestimmungen zu behelligen, soweit dies nur irgend möglich ist, authentische Interpretationen durch die gesetzgebenden Faktoren zu suchen. —

De lege ferenda wäre es das beste, durch Verf.Ges. das Prinzip des Art. 4 der Verf.Urk. zur vollen Ausführung zu bringen, wenigstens aber durch authentische Interpretation der Verf.Dekl. darzuthun, daß die St. die Befreiung von Eink.St. auf bundesgesetzliche Garantien nicht stützen können. — —

Pflicht einer liberalen Mehrheit des pr. Abg.Hauses wird es sein, Vorrechte eines Geburtsstandes, welche weder für unsere Zeit passen, noch der Verfassung entsprechen, zu beseitigen. Es geschähe dies zum Besten der Allgemeinheit und zur Beseitigung gerechtfertigter Vorwürfe von seiten politischer Bewegungen, welchen eine derartige Durchbrechung des höchsten vom modernen Staate proklamierten Prinzips willkom-

menen Anlaß zu Bestrebungen gegen unsere heutige Staats- und Gesellschaftsordnung im allgemeinen gibt.

Derartige Anomalien in der Ordnung des Rechts, derartige Rechtsunterschiede in Bezug auf allgemeine Staatsbürgerpflichten müssen, je mehr Deutschland die Spuren einstiger Zerrissenheit und politischer Ohnmacht verwischen will, verschwinden! Möge unser deutscher hoher Adel gleich dem englischen Adel es sich zur Aufgabe machen, an der Spitze politischen Fortschrittes stehend, die geistige Führerschaft zu erringen, nicht aber sich bestreben, finanzielle Vorteile, welche sie dem Volke entfremden, zähe festzuhalten. Solches Thun könnte die Erfüllung der Weissagung des alten Volksmannes Kisker beschleunigen: „Es wird die Zeit kommen, wo die Geschichte über dergleichen Forderungen zur Tagesordnung übergehen wird."

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.